CODEX AUGUSTEUS,

Oder

Neuvermehrtes

CORPUS JURIS SAXONICI,

Worinnen

Die in dem

Churfürstenthum Sachsen

und darzu gehörigen Landen,

Auch denen

Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz,

publicirte und ergangene

CONSTITUTIONES, DECISIONES,

MANDATA und Verordnungen enthalten,

Nebst einem ELENCHO, dienlichen Summarien und vollkommenen Registern,

Mit

Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen,

als Churfürstens zu Sachsen,

Allergnädigster Bewilligung ans Licht gegeben und in richtige Ordnung gebracht

von

Johann Christian Lünig.

Mit Königlicher und Chur-Fürstl. Sächsischer Freyheit.

LEIPZIG,

Verlegts Johann Friedrich Gleditschens seel. Sohn, 1724.

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lünig, Johann Christian

Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, auch denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten, nebst

Leipzig (1724)

2 J.germ. 7 t-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490069-5
VD18 11356979-002

CAPUT IV.

Von der Universität Wittenberg insonderheit.

Fundation

Der Universität Wittenberg von Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen, Freytags nach Misericord. Domini Anno 1536.

An. 1536. VOn Gottes Gnaden, Wir, Johanns Friedrich Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs, Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Düringen, und Marggraf zu Meissen, Thun kund und bekennen für Uns, Unser Erben und Nachkommen, Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen ꝛc. hiermit öffentlich:

Churfürst Friedrich der Weise legt eine Universität zu Wittenberg an,

Nachdem und als weyland der Hochgebohrne Fürst und Herr, Friedrich, auch Hertzog zu Sachsen und Churfürst ꝛc. unser lieber Vetter seliger Gedächtniß, aus gnädiger Verleihung Gottes des Allmächtigen, und seinem heiligen Göttlichen Nahmen zu Ehren, Preis und Lob, eine hohe Schule zu Wittenberg, mit Zulassung, Begnadigung und Privilegirung, insonderheit der Zeit Römischer Kayserl. Maj. weyland Kayser Maximilianus Hochlöblicher Gedächtniß, angefangen, auch mit Bestellung tapferer fürtreflicher Leute, in allen Künsten gelehrt und erfahren, gnädiglich und mit allen Fleiß und Willen biß in sein End unterhalten, dadurch der barmhertzige GOtt, unter andern löblichen Gedeyen und Wohlfahrten, sein göttliches heiligs heilwertigs Wort durch die Lahr des Ehrwürdigen und Hochgelahrten, unsers lieben andächtigen, Ern Martini Luthers, der heiligen Schrifft Doctorn, in diesen letzten Zeiten der Welt mit rechtem warhafftigen und Christlichen Verstand allen Menschen zu Trost und Heil (des wir ihm in Ewigkeit Lob und Danck sagen) reichlich und genädiglich hat erscheinen lassen, und, neben andern Künsten, insonderheit auch die Sprachen, als Lateinisch, Greckisch, Hebräisch, durch sonderliche fürtrefliche Geschicklichkeit und Fleiß des hochgelahrten unsers auch lieben andächtigen Ern Philipp Melanchtonis zu Förderung rechts und Christlichs Verstands der heiligen Schrifft und aller andern guten Künsten, in berührter Universität erwachsen lassen; Dadurch weyland, der auch Hochgebohrne Fürst Johanns, Hertzog zu Sachsen und Churfürst ꝛc. unser gnädiger lieber Herr und Vater seliger, nit minder durch die Genad Gottes beweget worden, zu seinem Lobe und Ausbreitung seines heilwertigen Worts und Evangelii, berührte hohe Schule, gnädiglich ferner biß in seiner Gnaden Tod, auch zu unterhalten;

Welche Lutherus uñ Melanchthon in Aufnehmen bringen.

und Churfürst Johannes der beständige protegiret,

auch deren Fundation wegen Vorsehung gethan.

Und darzu aus sonderlicher Liebe und geneigten Willen, die sein Genad zu gemeldten hohen Schulen, und derselben Personen, bevoran aber zu dem heiligen Wort Gottes getragen, in seiner Gnaden letzten Willen und Testament, mit unserm, als des Sohns und nachkommenden Churfürsten, Wissen und Bewilligung gnädiglichen zu gedencken, und derselbigen Universität Fundation halben Versehung und Verordnung zu thun, auch uns und den Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johannsen Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meißen, unsers lieben Brudern, dieselbig väterlich und fleißig zu befehlen, als das seiner Gnaden Testament klärlich ausweiset;

Wird von Churfürst Johann Friedrichen und dessen Hn. Bruder, Hertzog Joh. Ernsten fundiret.

Als haben wir bedacht, wie wir nicht minder von GOtt dem Allmächtigen verpflichtet und schuldig seyn, sonderlich zu Gehorsam, genants unsers gnädigen lieben Herrn und Vaters aufgerichten Testaments, zudeme, daß wir aus rechter Neigung unsers Hertzen mit gantzen Willen darzu geneigt, berührte hohe Schule GOtt zu Lobe, Erbreiterung seines heiligen Evangelii und göttlichen Worts, auch zu Erweiterung aller ehrlichen und guten Künsten, so zu Christlichen Regimenten und Kirchen, darzu weltlicher Politien, und zu anderer Nothdurfft Behülff und Dienst derer Menschen, sonderlich aber, damit die Jugend, in diesen letzten geschwinden und gefährlichen Zeiten, zu Gottes Lob und Furcht, auch zu gutem Wandel und Sitten desto mehr gezogen werde, vorgenommen und bey uns entschlossen, dieselbig Universität, vor Uns und unsere Erben und Nachkommen, Churfürsten zu Sachsen, in dem Nahmen des Allmächtigen gnädiglich zu wiedemen, stifften und fundiren, auch mit löblichen guten Ordnungen zu fassen und dieselben darinnen aufzurichten, damit wir durch Gottes Hülff bey unsern Erben und Nachkommen künfftiger Zeit (durch Anbringen in Schulen, und anhalten ungeschickter Leute) keiner Zürrüttung aus Mangel der Besoldungen oder andern Ursachen davon zu besorgen haben. An welche unsere Erben und Nachkommen wir hiermit väterlich und freundlich wollen begehret, und sie aufs treulichst und fleißigst erinnert haben, diese unser erbliche Wiedemung und Stifftung unser hohen Schule, bey ihren Regimenten nach uns, in Betrachtung, wie hoch solche dem Glauben und Liebe fürderlich, auch dem ewigen GOtt gefällig ist, mit treuen und besten Fleiß (als wir uns gäntzlich versehen) zu erhalten und in kein Zerrüttung wachsen zu lassen, so lieb ihnen seyn will;

Erstlichen, Gottes Zorn des Ungehorsam halben gegen ihme auch uns als den Anherrn zu vermeiden;

Und zum andern, die Kirchen und Schulen ihrer Fürstenthum und Lande mit rechtschaffenen Christlichen und gelehrten Predigern, Seelsorgern und Schulmeistern (als Christlicher Fürsten Amt ist) zu Verhütung ungöttlicher Verführung, auch Dämpffung der Unchristlichen Secten und Ketzereyen, deren bereit an etliche dieser Zeit entstanden, zu besorgen, daß der künfftiger Zeit um der Sünden willen noch mehr entstehen werden. GOtt wolle es gnädiglichen wenden, und dann andere gelehrte Leute, als der Recht, der Artzeney, auch der freyen Künsten zu weltlichen Regimenten und ander unvermeidlichen Nothdurfften, neben ihrer weltlichen Stände Personen, erstlichen bey ihnen selbs und darnach an vielen Orten ihrer Lande zu haben, das alles ihre Lieb den nach uns aus väterlicher Treu, rechter und schuldiger Lieb, gegen ihnen selbs auch unsern Landen und frommen Unterthanen von uns gemeinet seyn, wohl zu Hertzen nehmen wollen.

THEOLOGI.

Deren Amt und Verrichtungen.

Und wañ dañ erstlich von nöthen seyn will, die Lection, so wir in allen Facultäten obgemeldter unser Universität wollen gelesen haben, zu verordnen und in einer nahmhafften Zahl auszusetzen: So haben wir mit Rath unserer wegersten Räthe, auch vieler derer Gelehrten berührter Universität, bedacht und entschlossen, daß nun hinfort bey Uns und unsern Erben und Nachkommen, in der heiligen Schrifft und Theologia drey Legenten in derselben Facultät promovirte Doctores seyn sollen, darunter sollen die ersten zweene, wöchentlich vier Tage, als auf den Montag, Dienstag, Dornstag und Freytag, und iedes Tages eine Stunde zu lesen schuldig seyn.

Und der erste soll im Neuen Testament nach einander lesen die Epistel Sancti Pauli zu den Römern, die Epistel zu den Galatern, und das Evangelium Johannis Evangelisten;

Der dritte soll in der Wochen zweene Tag, als auf den

den Montag und Donnerstag nach einander alle andere Episteln S. Pauls, auch die Episteln Petri und Johannis zu lesen, und wöchentlich zwier in unser Schloßkirchen, als einmahl auf den Sonntag, und das andere mahl auf die Mittwoch zu predigen verpflichtet seyn.

Predigten in der Schloß-Kirche,

Neben denen soll ein Pfarner zu Wittenberg, der ein Doctor oder zum wenigsten ein Licentiat der heiligen Schrifft seyn soll, wöchentlich auch zwier, als Dienstags und Dornstags, und den Evangelisten Matthäum, auch Deuteronomium, und ie zu Zeiten ein kleinen Propheten lesen. Auch sollen sie über die berührten Bürden des Lesens und Predigens in Ehe- und geistlichen Sachen, so wir oder unsere Erben, und Nachkommen an sie gelangen, zu rathen, und ihre Urtheil und Bedencken darinnen mitzutheilen verpflichtet seyn.

Besoldung.

Und ein ieder der obgemeldten ersten dreyer Lectorn soll zu Besoldung haben zweyhundert Gulden, ie ein und zweinzig unser Zinsgroschen für einen Gulden gerechnet, und iedes Quatember daran funffzig Gulden von der Universität zu der Einnahm und Ausgab entpfahen.

Und wiewohl ein Pfarner zu Wittenberg ohne das zwey hundert Gulden von der Pfarren hat, samt etzlichen Getreydig; So wollen wir ihm doch hiermit zugeleget und zu berührten Einkommen noch Sechzig Gülden jährlich aus nachfolgender unser Stifftung, und auf ein iedes Quatember den vierdten davon zu entpfahen.

JURISTÆ.

Deren Amt und Verrichtungen.

Zum andern, verordnen und wollen wir, daß in unser hohen Schulen zu Wittenberg vier Legenten derer Rechte, darunter drey Doctores, und der vierdte zum wenigsten ein Licentiat seyn sollen, der ieder soll wöchentlich auch vier Tag, als Montags, Dienstags, Dornstags, Freytags, und des Tags eine Stunde zu lesen verpflichtet seyn. Und sollt allweg der fürnehmliche und ältere Legent die erste Lection in ff. veteri, infortiato, oder ff. novo halten, wie er es nach Gelegenheit in einem der benandten Büchern zu lesen den Schülern am nützlichsten achten würdet, doch soll er die besten und fürnehmsten Titel und Leges, so in Welschen und andern Universitäten ordinarie gelesen, und repetirt werden, darin zu lesen verpflichtet seyn.

Der andre soll lesen in Decretalibus, als in primo die Titel, de Constit. de officio, de Lega: de officio Ordinarii, und alle folgende Titel, biß zum Ende desselben ersten Buchs, keinen ausgenehmen, dann die zweene de officio Legati, und de Majoritate & Obedientia. Und in 2. Decretalium, wie die Titel nach einander biß zum Ende gehen.

Nachdem wir auch eine zeitlang befunden, daß sich etliche wiederwärtige Meinungen unter unsern Legenten der heiligen Schrifft, auch eines Theils derer Rechten, biß hieher zugetragen, fürnehmlich der Ehe-Sachen und der Erbschafften halber derer Kinder und Erben, so zuvor in des Bißthum Geistlichen Ordnung, oder in Priester-Ständen gewest, damit denn derwegen keine Zwietracht, Zweyung und Unrichtigkeit in unsern Lande fürfalle; So wollen wir derwegen mit Rath unserer Räthe und Landschafft eine sonderliche Verordnung ausgehen lassen, welche wir ungeachtet, was des Pabsts oder andere Recht, darinnen vorsehen, durch die, so sich von wegen unsers Hofgerichts zu Wittenberg zu den Rechts-Belernungen, auf ie zu Zeiten überschickte Fragen der unsern brauchen lassen, solcher Fälle halben, die sich in unsern und der unsern Gebiethen zutragen, festiglich und ohne alle Disputation wollen nachgegangen haben.

Der dritte Legent in berührter Facultät soll lesen in Codice.

Der vierdte soll die Institutiones lesen.

Besoldung.

Und berührte vier Legenten derer Rechten, welche unsere und unserer Erben Räthe, und uns, und ihnen mit Raths-Pflichten verwandt seyn sollen, soll zu jährlicher Besoldung gegeben werden, alle wege der vierdte Theil auf ein iedes Quatember, nehmlich dem ersten zwey hundert Gulden, dem andern hundert und achzig, dem dritten hundert und viertzig, und dem vierdten hundert Gulden.

Assessorat beym Hof-Gerichte.

Aber gemeldte erste drey Legenten sollen sich brauchen lassen an unserm Hof-Gericht zu Wittenberg, als Besitzerer, der vierdte soll an gemeldten unsern Hof-Gericht derer armen Advocat und Procurator seyn. Und dieweil unser lieber Herr und Vater seliger eine Verordnung gemacht, daß alle Rechts-Befragung und Belernung, so sich in unsern Fürstenthumen begeben, an die Doctores des Hof-Gerichts zu Wittenberg beschehen und gelangen mögen; So sollen sie alle vier zu angezeigten Rechts-Belernungen, in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen zu sprechen, gezogen und gebrauchet werden, und ihr ieder derer Zugänge zu gleichem Antheil davon zu gewarten haben.

MEDICI.

Deren Amt und Verrichtungen.

Ferner: wiewol unsere Universität anfänglich nicht mehr denn einen, und nun eine Zeit lang zween Doctorn Medicinæ gehabt, die in derselben Facultät ordinarie gelesen: So wollen wir doch, daß bey Uns und unsern Nachkommen, nun fortmehr drey Lectores in derselben Facultät, deren zweene, so die ersten Lectiones haben, Doctores, der dritte aber zum wenigsten ein Licentiat seyn sollen.

Der erste und ältere Lector daselbs soll die nützlichsten Bücher Hippocratis und Galeni, der andere Rosin und Auiermann, und der dritte anatomicos Libros lesen; Und der erste soll anderthalb hundert Gulden, der andere hundert und dreyßig, der dritte achzig Gulden zu Sold haben.

Besoldung.

Lectionen sollen nicht ausgesetzet werden.

Es sollen aber die täglichen Lectionen, wie wir die, als obstehet, in dreyen Facultäten ausgesetzet, zu denen Zeiten, die da Lesens Zeit seynd uñ geheissen werden, keine, ohne redliche Ehhafften, versäumet noch unterlassen werden, bey Vermeidung billiches und gebührliches Einsehens, auch endlich und zuletzt bey privirung der Lection, ausgenommen, wenn wir und unsere Erben iemand aus gemeldten Facultäten zu uns erforderten, oder in unsern Sachen und Geschäfften gebrauchen, und sonderlich auch, wenn die Legenten derer Rechte auf die vier gesatzte Jahr-Zeiten mit unsers Hof-Gerichts-Sachen zu Wittenberg beladen seyn. Ob auch einer oder mehr zuförderst von Juristen und Aertzten ie zu Zeiten von fremden gefordert würden; So soll doch ein ieder mit dem Ausziehen die Maaß halten, daß er die Schule nicht zu viele versäume, auch seine Säumniß mit Lesen auf andere Tage, da er sonst zu lesen nicht schuldig wäre, wiederum vergleiche und einbringe.

ARTISTÆ.

Und nachdem die Facultät derer Artisten der Ursprung und Stamm ist, und den Anfang giebt zu allen andern obgemeldten Facultäten und Künsten, denen auch der grössere Hauffe derer Studenten anhängt und folget.

Deren Amt und Verrichtungen.

Damit nu die Jugend und die Schüler, so in denenselben Künsten und Artibus studiren, desto baß und reichlicher mit allerley Lectionen in Sprachen und Künsten versorget und versehen seyn, sich auch hinfort keiner Säumniß, als ob sie in unserer Universität, ihrer Eltern Geld und Guth, versäumlichen verzehren müßten, zu beklagen haben: So wollen und ordnen wir, daß wöchentlich vier Tage, als Montags, Dienstags, Dornstag und Freytags, und iedes Tages eine Stunde, nach bestimmte Lectiones mit Fleiß, und ungesäumt gelesen, und gehalten sollen werden: Nemlich, Eine in Hebräischer, und die andere in Griechischer Sprachen, die dritte in Poetica, die vierdte in Terentio und Grammatica, wie biß anher. Auch sollen zwo Lectiones täglich gelesen werden durch zween Legenten in Mathematica. So sollen zween Lectores seyn, der eine soll täglich le-

sen in Dialectica, der andere in Rhetorica, dieselben zween sollen neben ihrer Lection verpflichtet seyn, die Habitation in denen Collegien zu vermiethen, und das Mieth-Geld einbringen, und dem Fisco zu überantworten. Uber das sollen auch dieselben zweene wöchentlich Declamation halten. Das seynd also acht Lection und Lectores. Die neundte Lection soll täglich seyn in Physica, die zehende in Morali Philosophia.

Zum eilfften soll, um der Jugend willen noch ein geschickter Magister verordnet werden das Pædagogium zu halten. Und sollen in dieser Facultät derer Artisten, ausserhalben derer, so in Hebräischer und Griechischer Sprache lesen, welchen ieden hundert Gulden folgen sollen, einem ieden Lectori, von bestimmten Lectionen achtzig Gülden zu Solde, und iedes Qvatember der vierdte Theil daran gegeben und entrichtet werden, ausgenommen aber, der zu dem Pædagogio verordnet, soll jährlich viertzig Gülden haben.

Besoldung

Auf welche Stunden aber ein ieder Legent, berührter vier Facultäten, seine Lection thun und halten, das soll, durch eine sonderliche Ordnung, mit unserm Wissen und Bestätigung, erkläret und ausgesetzet werden. Und dieweil Disputationes in allen Facultäten zum Studio, auch zur Ubung derer Schüler, mercklich große Ursach gegeben; So wollen wir hiermit geschafft und unverbrüchlich, bey, und nach Uns, zu halten verordnet haben, daß in denen dreyen hohen Facultäten, alle viertel Jahr einmahl disputiret, und ob sich gleich von wegen fürfallender Promotion darzwischen Disputationes zutragen, so sollen doch dieselben nicht gerechnet werden.

Lectiones wenn zu halten.

Disputationes weñ und wie viel zu halten.

Und es soll ein ieder besoldeter Lector, wann ihn die Ordnung betrifft, solche Disputation zu halten verpflichtet seyn; Und vor seine Mühe und Fleiß soll er auf das mahl seiner gehalten Disputation zweene Gulden, der Respondent einen Gulden haben. Und einem ieden Arguenten oder Opponenten, wo sein Fleiß gespühret wird, alsobald nach gehaltener Disputation, fünff Groschen gegeben werden.

In Artibus soll auf den Sonnabend, und auf den ersten eine Disputation, und auf den andern eine Declamation, und also für und für wechsels Weise gehalten werden.

Und sollen alle Magistri, Professores, und andere, so in Facultate seyn, zu disputiren schuldig seyn; aber die Rhetores, der Græcus Lector, und Lector Terentii sollen verpflichtet seyn die Declamationes zu bestellen, und nach einander soll einer im Jahr einmahl declamiren.

Declamationes.

Und soll ein ieder Præsident von seiner gehaltenen Disputation fünff, und der Respondent vier, ein ieder Opponent aber zween Groschen und ein ieder Declamant auch fünff Groschen haben, die auch alsbald nach der Disputation oder Declamation sollen gegeben werden. Welche aber unter berührten Professoren, wenn ihn die Ordnung trifft, mit disputiren oder declamiren aussetzen werden, deme soll, so offt er daran säumig, neben Punirung des Zugangs, auch um einen halben Gulden gestrafft, und ihme an seinem Sold abgezogen werden.

Præmien der Respondenten und Opponenten.

Nachdem auch unsere Universität eines Notarien und zweyer Pedellen bedürfftig, wie die auch vom Anfang der Universität bißher gewest seyn; So sollen dem Notario iedes Jahrs funffzig Gulden, und auf ein iedes Qvatember der vierdte Theil gegeben werden, darzu sollen ihm bleiben und folgen, was derselbige Notarius hievor von zufälligen Sachen und Zugängen gehabt hat. Einem ieden Pedellen aber soll gereichet werden zweintzig Gulden, und ihnen darzu folgen alle Zugänge, wie sie die bißher gehabt haben.

Besoldung des Universitäts-Notarii.

Der Pedellen.

Dieweil denn von nöthen ist, einen Haußhalter, Speiser oder Oeconomum, zuförderst um derer armen Studenten willen, die sich wöchentlich mit grossem Kost-Geld nicht mögen beladen, zu haben, damit denn denenselben desto bessere und fleißigere Pflegung mit Speisung, Tranck, Stuben Wärmen zu Winters Zeiten, und sonsten geschehe: So wollen wir hiermit ferner verordnet und geschafft haben, daß demselben Speiser und Oeconomo, so die Universität darzu annehmen wird, aus denen nachbestimmten Gefällen und Nutzungen jährlich vierzig Gülden, und auf ein iedes Qvatember zehen Gülden gereichet und gegeben sollen werden. Als auch nu bißher ehrlich und löblichen gehalten ist worden, daß in der Communität-Stuben einer, der zu Tisch aus der heiligen Geschrifft unter der Mahlzeit gelesen, verordnet worden, damit GOtt in seinem Segen gelobet, und ihm darum gedanckt, auch unzüchtige oder ungeschickte Reden und Geschrey desto mehr vermieden werden: So wollen wir, daß ein solcher, der zu Tisch lese, hinfort auch gehalten, und ein armer Geschickter tüglicher Gesell darzu angenommen werde, der sich sonst auf sein Vermögen nit vermag in unser Universität zu erhalten, demselben sollen aus berührtem Einkommen jährlich zwölff Gülden, und iedes Qvatember drey Gülden gegeben werden.

Communität und deren Versorgung.

Lector in derselben.

Auf daß auch ferner, durch Uns, hiermit Versehung geschehe, wenn sich die Lectiones in obbestimmten vier Facultäten, entweder durch Todes Gefäll, hinweg ziehen, oder auch durch unserer Erben und Nachkommen Enturlaubung derer Legenten, derer Unfleiß oder Untugend vermarckt wurde, verledigen, wie andere an derselben statt gesetzet, angenomen und verordent sollen werden: So wollen wir für Uns und dieselbige unsere Erben hiemit gewilliget haben und geschehen lassen, daß unsere Universität und die Personen, so bißher zu derselbigen Regiment gehöret haben, zwo andere Personen, die sie zu der verledigten Lection, und welche sie darunter für die tüglichste, Geschickteste und Gelährteste achten, Uns und Unsern Erben benennen, und nominiren sollen, darauf wir und Unsere Erben, alsdenn eine dererselben Personen, zu solcher Lection zu bestättigen und confirmiren haben wollen.

Denomination zu erledigten Professionen, wird der Universität gelassen.

Die Confirmation bleibt Churfürstl. Durchl.

So soll auch Uns und unsern Erben hiermit vorbehalten und unbenommen seyn, so wir fürtreffliche gelahrte und geschickte Leute, ausser halben unserer Universität würden erfahren, und mit denselben Wege zu treffen wissen, sie auf unsere gestifftete Besoldung, oder auch unser und unserer Erben gnädige Zulag, in unsere Universität Wittenberg zu begeben, und zu der verledigten Lection bestellen zu lassen, daß uns solche frey stehen, und unserer Universität Nomination halben, derselben zu Ehren und Besten, unbenommen seyn soll, wie dann unser Vetter Hertzog Friderich Gottseliger von Anfang derselben Universität biß in sein Absterben solches auch also gehalten hat. Darzu wollen wir Uns und unsern Erben, für das andere fürbehalten haben, do wir eins oder mehrer sonderlichen guten Fleiß, der mit Lesen und disputiren bey unserer Universität von ihnen beschehe, auf der Universität Anzeig, oder auf unser und unser Erben glaubliche Befindung vermercken würden, daß wir und gemeldte unsere Erben sollen und wollen Macht haben, den oder demselben aus unsern Gestifften und verordneten Ubermaß des jährlichen Einkommens, über die ausgesatzten ordentlichen Besoldungen eine jährliche Zulegung zuthun, auch denen unfleißigen ihre verordnete Solde eine Zeitlang, biß daß ihr Fleiß wiederum befunden wirdet, zu vermindern, oder dieselben, wie vorberührt, durch unsere und unserer Erben Geschäffte gäntzlich zu enturlauben, und ihrer Lection zu entsetzen.

Exceptionen.

Was aber belangt die obern Personen, davon obgemeldt, nemlich Annehmung des Notarien, des Oeconomi oder Speisers im Collegio, item: derer Pedellen, und was dergleichen Personen mehr sind, die soll die Universität nach dem Mehrem derer Stimmen anzunehmen, zu setzen, und wiederum zu enturlauben haben.

Notarium, Oeconomum, Pedellen und andre Subalternen setzet die Universität ein.

Und auf daß nun dem allen nach, unserer Universität gnä-

Fundus der Besoldungen bey der Universität.

gnädiglich auch erblich gewidemt, fundiret und gestifftet sey, und das Geld, so viel obgemeldte Solde sammt denen übrigen Zulagen, dieser Zeit austragen und machen will, als nehmlich vierdhalb tausend, zwey hundert und fünff und neunzig Gülden, auf zwo Fristen iedes Jahrs, so hiernach bestimmet worden, gewißlich gefallen und gereichet werden sollen.

So soll zum ersten alles Einkommen an Geld und Getreydig, Hünern, Gänsen, Gehöltzen und andern Nutzungen, sie seyn erblich oder wiederkäufflich, so bißher zu unserer Stifft-Kirchen zu Wittenberg gehöret, und an Geld, und zu Geld gerechnet, jährlich in Summa zwey tausend, fünff hundert und sechzig Gülden ein Groschen unserer Universität zugewandt und incorporiret seyn und bleiben, nichts ausgenommen, denn was zu Spenden und Almosen vor arme Leute durch unsere Vorfahren gestifftet, und wir in dieser unserer Fundation dem andern Prediger in unserer Schloß-Kirchen zu Wittenberg, auch dem Organisten, Calcanten, dem Küster, und für sechs Chorales, und zu Lichten oder Geleuchte, auch anderm, dieweil unser lieber Vetter und Herr Vater ihr Begräbniß allda haben, und wir vermittelst Göttlicher Gnade dasselbe auch zu haben bedacht seyn, hernach verordnet. Und dieweil wir dann unter berührten Einkommen der Stifft-Kirchen zu Wittenberg, auch das Einkommen wollen gemeinet haben, so etzliche Canonicken, Vicarien, Caplanen und andere, die noch zur Zeit am Leben seyn, haben und dasselbig ihr Lebenlang ferner haben und gebrauchen sollen, doch die ausgenommen, welchen wir ihrer Lection halben sonderliche Besoldung ausgesatzt: So wollen wir auch hiermit die Tittel und Nahmen der Dignitäten und Canonien, Vicarien, Caplanen, nach berührter Personen Abgang gäntzlichen ausgelescht und extinguiret haben.

Predigt-Amt und Gottesdienst in der Schloß Kirche.

Nachdem auch die Nothdurfft erfordert, daß wie vorberührt, noch ein Prediger neben obgemeldten Doctor der Heil. Geschrifft verordnet, auf daß in berührter unserer Schloß-Kirchen täglich Gottes Wort verkündigt, und geprediget werde: So wollen wir und unsere Erben alle Weg einen geschickten Mann zu solchem Predigt-Amt zu verordnen haben, der verpflichtet seyn soll, wöchentlich fünff Predigten auf nachbenahmte Tage darinn zuthun, als Montags, Dienstags, Dornstags, Freytags und Sonnabends, und derselbige soll jährlich achtzig Gülden von solchem Predigt-Amt haben, und ihme aus dem Einkommen berührter unserer Stifft-Kirchen durch der Universität verordneten Einnehmer oder Verwalter gereicht werden.

Darzu soll auch allwege ein Küster oder Kirchen-Knecht in berührter unserer Schloß-Kirchen seyn, dieselbige rein zu halten, auch auf- und zuzuschliessen, den Seiger zu stellen, und anders, wie bißher einem Cüster zugestanden zu thun, dem sollen aus berührten Einkommen jährlich viertzig Gülden für alles gegeben werden. Darzu soll seyn ein Organist, sammt einem Calcanten auf die Sonntag und ander Fest auch, da es sonst die Gelegenheit erfordert, die Gesäng zu schlagen; und gemeldten Organisten sollen sechtzig, und dem Calcanten sieben Gulden jährlich aus der Kirchen Einkommen auf iedes Qvatember der vierdte Theil entrichtet werden.

Chorales.

Ferner sollen darinn sechs Chorales verordnet seyn, und nach Absterben derer itzigen, arme Studenten, die zum Studio geschickt, und sich Armuths halben nicht vermügen zu erhalten, an derer statt, so absterben, genommen werden.

Und diese Chorales sollen durch einen Rectorn der Universität sammt denen vier Decanen, die iederzeit seyn aufgenommen worden, und ihr iedem jährlich fünff und zweintzig Gulden zu Lohn gegeben werden.

Aber unter diesen sechs Choralisten sollen mit gerechnet seyn die armen Studenten, welchen man bißher aus der Stifft-Kirchen Einkommen viertzig Gulden zu ihrer Unterhaltung gegeben und ausgetheilet hat: Dann derselben zween sollen unter diesen sechs Choralisten seyn, und mit ihnen helffen singen, und andere Bürden, wie bißher, in der Kirchen tragen.

Darzu sollen auch jährlich zweintzig Gulden aus gemeldter Kirchen Einkommen zu Lichten und das Kirchen-Geräth waschen zu lassen, und zu andern Nothdurfften, dem Küster auf sein Berechnen jährlich, und iedes Qvatember fünff Gülden gereichet werden.

Universitäts-Bibliothec.

Dieweil auch unser lieber Vetter Hertzog Fridrich seliger ein gute Lieberey allhier zu Wittenberg zu zeugen und aufzurichten fürgenommen, und wir dann unserer Universität, und sonderlich armen Studenten zu Nutz, dieselbige mit Büchern in allen Facultäten und Künsten, auch in obberührten Hebräischen und Gräckischen Sprachen stattlichen zu mehren, zu bessern und an einem beqvemen Ort in unserm Schloß zu Wittenberg, als in der Obern grossen Hof-Stuben anzulegen, und vermittelst göttlicher Hülffe zurichten zu lassen entschlossen: So wollen wir, zu Mehrung derer Bücher, und Besserung derer-selben Lieberey, hiermit hundert Gülden jährlich darzu verordnet haben. Und nachdem eines sonderlichen Auf-sehers und Warters darzu von nöthen, wollen wir und unsere Erben nach uns, itzt und künfftiglich einen frommen Mann, der ein gelehrter Magister sey, darzu verordnen und zu verpflichten haben, und ihme die Verwaltung solcher Lieberey befehlen lassen, deme sollen jährlich von der Universität Einnehmer oder Verwalter des fundirten Einkommens, vierzig Gülden zu Lohn auf iedes Qvatember den vierdten Theil zu bekommen, gereichet werden, derselb soll auch darauf warten, damit man zu bequemen Stunden täglich einen freyen unversperrten Zugang darein haben möge.

Bibliothecarius.

Und nachdem dieser unserer Ordnung und Fundation nach, die Summa aller vorberührten jährlichen Solde sich auf vierdte halb Tausend, zwey hundert und fünff und neunzig Gülden erstrecket, und dieser Zeit, weil noch etzliche Canonicken, Vicarien und Caplanen am Leben seyn, der Stifft-Kirchen Einkommen auf zwey tausend, fünff hundert ein und sechtzig Gulden ein Groschen nit zureichet;

Interims-Fundus der Universitäts-Besoldungen.

So wollen wir, daß die Sequestratores zu Sachsen, Thüringen und Meissen verfügen, auch verpflicht seyn sollen, oder wo es sich mit unser und des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johanns Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. unsers freundlichen lieben Bruders Closter- und geistlichen Stifftung Verwaltung auf andere Wege zutrugen; So soll es durch uns und unsere Erben verfüget werden, daß aus denen Clöstern unsers Churfürstenthums zu Sachsen fünff hundert, aus denen zu Düringen siebenhundert, und aus denen Meißenischen auch sieben hundert Gulden jährl. auf zwo Fristen, nehmlich der halbe Theil auf den Michaelis Marckt, und nechstkünfftig nach dato damit anzufahen, und der andere halbe Theil auf den Oster-Marckt zu Leipzig viel gemeldten von der Universität hierzu verordneten, auf gebührliche Qvittanz gewißlich ohne Verzug und Eintrag gereicht und bezahlt sollen werden.

Wann aber nach dem Willen GOttes die verordneten Personen unserer Stifft-Kirchen zu Wittenberg auch verstorben, dadurch denn weiter sechs hundert, zehn Gülden, und sechs Groschen ungefehrlichen sich verledigen, und der Universität zugehen würden; So solle darnach an dem, das aus denen Düringischen und Meißnischen Clöstern zu obberührten Besoldungen zu dieser unserer Fundation ist verschaffet worden, berührte Summa, und soviel sich iedesmahl nach einer Person Absterben verledigen wird, wiederum abgehen und vermindert werden.

Trüge sichs auch zu, daß zwischen uns und unserm Bruder bey unserer beyder Leben, oder nach uns, zwischen unserer beyder Erben, eine Theilung oder Son-

Soll auf erfolgte Brüder-

derung

Theilung bey dem Chur-Hause bleiben und von diesem versorget werden.

derung unserer Lande fürfallen, und gemachet würde werden: So wollen wir hiermit verordnet und verschaffet, daß derjenige unser Erbe, dem das Churfürstenthum zu Sachsen wird zustehen, den Uberschuß, so über das gantze, unserer Stifft-Kirchen zu Wittenberg Einkommen, damit es die obgenandte Summam, nemlich vierdhalb tausend zwey hundert fünff und neuntzig Gulden erreiche, zuzulegen, auf sich und seine Nachkommen, Churfürsten zu Sachsen ꝛc. allein nehmen, und die Closter, so unserm lieben Brudern und seiner lieb Erben, in der Theilung zufallen würden, der Zulage zu dieser unserer Fundation entheben, und solche Ubermaß auf die Clöster, was die in der Chur zu Sachsen jährlich nit ertragen, oder erreichen möchten, so ihme an den andern Churfürstenthumen zu seinem Theil gefallen und zukommen würden, ohne allen Verzug, Verhinderung oder Widerrede vorweisen, versichern und daraus folgen lassen soll. Und diese Summen und Besoldungen sollen aus bestimmten Clöstern und Stifften jährlich von derselben erblichen und gewiedemten Güthern und Zinsen gefallen, und derer wiederkäufflichen Summen halben, ob die ie zu Zeiten abgelegt werden, keinen Abzug noch Verhinderung gewinnen.

Verwalter der Universitäts-Einkünffte

Und nachdem die Universität zu der Einnahm und Ausgab bemeldter verordneten jährlichen Pension, auch zu der Stifft-Kirchen zu Wittenberg, guter Verwaltung und Bestellung einer getreuen und geschickten Person, wie dann zum Theil oben gemeldet, werden bedürfftig seyn: So soll die Universität hierzu eine Person, die sie darzu für nütz und tüglich achtet, anzunehmen, zu voreyden, und wiederum zu enturlauben haben, und derselben Befehlhaber oder Verwalter Summen des Einkommens achtzig Gulden zu Lohn gegeben werden.

Universitäts-Fiscus.

Dieweil auch unsere Universität ihren Fiscum hat mit allerley Zugängen, als von Promotion, von vermiethen derer Wesen und Wohnungen in denen Collegiis, auch was ihren Statuten nach, solcher Zugänge mehr seynd, die sie jährlich ungezweifelt auch auf eine ziemliche Summa erstrecken; So soll die Universität die andern Bürden, die sie künfftiglich begeben werden, selbst zutragen, und sonderlich die Gebäude derer Collegien im baulichen Wesen zu erhalten verpflichtet seyn.

Doch wollen wir, wie denn unsere Erben auch thuen sollen, ihnen, auf ihr Ansuchen mit Holtz darzu gnädige Steuer und Hülffe thun.

Bericht davon sollen der Rector und 4. Decani alle Jahre nach Hofe einschicken.

Zu dem allen, und letzlichen wollen wir Uns und unsern Erben fürbehalten haben, wo wir, und gemeldte unsere Erben, ie zu Zeiten nach unser und unserer Erben Gelegenheit, von viel berührter Universität, der gewiedmeten Pension auch Zugänge halben, Bescheid und Bericht fordern würden, damit wir wissen mögen, wie iedes Jahrs obgedachten Verwißten und gewiedemten Einkommen ausgegeben, auch was jährlich davon im Vorrath verblieben, darzu wir die Zugäng der Universität Fisci einbracht, und was davon ausgegeben oder nit, daß ein Rector zu iederzeit samt denen vier Decanis uns und unsern Erben, gemeldten Bericht zu thun, und Bericht zu geben verpflichtet seyn sollen.

Und daß wir diß alles, wie oben im Anfang dieser unserer Fundation und allenthalben ferner von Artickel zu Artickeln berühret ist, vor uns, auch unser Erben nach uns, stet und fest, erblich und unverbrüchlich wollen gehalten, und deme also gelebet und nachgegangen werden.

Des haben wir vor uns und unsere Erben und Nachkommen, diesen Brieff mit unserer eigenen Hand und Handzeichen unterschrieben; Und zu mehrer Urkund steter und rechter Wissenschafft und Haltung, unser Insiegel anhängen lassen. Der gegeben ist zu Wittenberg uf Freytag nach dem Sontag Misericordia Domini, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, Tausend fünff hundert und der wenigern Zahl in dem sechs und dreyßigsten Jahr.

Johann Friedrich, Churfürst.
mpp.

Fundatio Stipendiorum

Der Universität Wittenberg von Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen, den 24. Augusti Anno 1545.

An. 1545.

Danck vor des Göttlichen Worts Erscheinung.

VOn GOttes Gnaden Wir Johans Friedrich, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeglichen unsern Unterthanen, und insonderheit euch, denen von der Ritterschafft, Pfarr-Herrn, Predigern, Bürgermeistern, Räthen der Städe und derselbigen Bürgern unsere Gnade und alles Gutes zuvor, und fügen euch hiermit kund und zu wissen: Nachdem GOtt der Allmächtige durch lauter Güte und Barmhertzigkeit, sein allein seeligmachendes Wort, welches durch des Pabsts, des Anti-Christen, falsche verführerische und teuffelische Lehr verdunckelt und verdruckt worden, in unsere Chur- und Fürstenthum gnediglich wieder an den Tag hat kommen und erscheinen lassen, dadurch gemeldes Pabsts ungöttliche Lehr und Greuel geoffenbahret, und seine unchristliche ufgerichte Ceremonien an Messen, Orden, Closter-Wesen und dergleichen in Kirchen, Stifftern und Clöstern, dem Allmächtigen sey Lob! gefallen, also daß die ungöttlichen Gestiffte und Clöster, von wegen der erkannten Wahrheit und entdeckten falsches, in unsern Landen ledig worden. Damit nun das Einkommen berührter Stiffter und Clöster in bessern und GOtt gefälligern Gebrauch der Christenheit, auch sonsten gemeinen Nutz zu gute verwandelt und verordnet werde, wie Wir denn gegen den Ausschuß unserer Landschafft, verruckter Zeit, gnädiglich gewilliget. So haben Wir davon zur Erhaltung der reinen Göttlichen Lehr, auch Christlicher guter Policey, etliche Stipendia verordnet, damit junge Leute in unserer Universität zu Wittenberg auferzogen, welche solche Christliche Lehre rein erhalten, und den falschen Lehrern, Predigern und Rotten-Geistern, in rechtem Verstand der heiligen Schrifft, wiederstehen, und sonsten uns und gemeinen Nutz, dienen mögen. Und auf daß nun ihr und männiglicher solcher unserer Verordnung, auch gnädigen Erzeigung, gründlichen Wissens empfähet; So haben wir vor Nutz und gut geachtet, berührte unsere Verordnung, zu denen sonderlichen Vorschreibungen, so wir einer jeden unserer Landschafft derwegen gegeben, durch einen öffentlichen Druck ausgehen zu lassen, und allen denen unsern dieselbe kund zu thun. Und erstlich haben Wir gäntzl. gewilliget, daß anderthalb hundert Personen armer von Adel, Pfarrer, Prediger und Bürger-kinder in unser Universität zu Wittenbergk, von dem Einkommen derer dreyer Stiffte Altenburg, Gotha und Eisenach sollen unterhalten und stipendiiret werden, nehmlich acht und dreyßig von Adel, welcher neune jährlichen 40. Fl. und die übrigen neun und zwantzig Personen ieder habe 30. Fl. und auf zwo Fristen als Weynachten, und Johannis Baptistæ, von unsern Befehlhabern daselbst zu Wittenbergk empfahen sollen. Acht und zwantzig Pfarr- und Prediger-sechs und achzig Bürgers-Kinder, deren ieder jährlich 25. Fl. haben, und auf vorige beschriebene zwo Fristen bekommen sollen. Und haben solche Stipendia folgender Gestalt aus und abtheilen lassen, nehmlich: Daß unsere Chur zu Sachsen 7. von Adel 6. Pfar-

Zu Erhaltung der reinen Göttlichen Lehre, und guter Policey Stipendia verordnet.

150. Personen, als Stipendiaten.

Austheilung derer Stipendien

Pfarrer und Prediger, und 15. Bürgers-Kindern; unser Fürstenthum zu Düringen 11. von Adel, 9. Pfarrer- und Prediger- und 33. Bürgers-Kinder; Unser Marggrafftthum Meissen, 11. von Adel, 8. Priester- und 26. Bürgers-Kinder; Unser Voigt-Land, 6. von Adel, 5. Priester und zwölff Bürgers-Kinder anzugeben und zu nominiren haben sollen, welche alle Wir aus gemeldten dreyen Stifftern, derer gantzes Einkommen sich dahin und nicht höher erstrecke, vorgeschriebener Maaß unterhalten lassen wollen.

Nachdem aber das Einkommen dererselben dreyen Stiffter sich noch nicht gar verlediget hat, derhalben Wir denn noch zur Zeit zu gantzer Vollstreckung berührter unser Verordnung nicht kommen mögen; damit aber gleichwohl mit berührten Stipendien, die sich bißher verlediget, obberührter unser Verordnung ein Anfang gemachet werde; So haben Wir auf die bereit an verledigte Pfründen und Stipendien, und derselben verledigte Einkommen 70. Personen zum Studio und derselben halben nachfolgende Abtheilung verordnet, nehmlich: Daß unsere Chur zu Sachsen 3. von Adel, 4. Priester und 10. Bürgers-Kinder; Unser Fürstenthum Döringen 5. von Adel, 4. Priester und 12. Bürgers-Kinder; Unser Marggrafftthum Meissen 5. von Adel, 4. Priester- und 11. Bürgers-Kinder; Und unser Voigt-Land 3. von Adel, 3. Priester- und 6. Bürgers-Kinder angeben, und zu solchen Stipendien, biß zu vorberührter gäntzlicher Verledigung, erwählen sollen und mögen. Damit aber ihr die Räthe derer Städte gleichwohl wissen möget, welcher, und wie viel Stipendia einer ieden Stadt, auf berührten Fall, der vollkommentlichen Verledigung, berührter dreyer Stifft Einkommen geordnet, so haben wir die hernach ausdrücklich setzen lassen. Denn unsere Chur-Stadt Wittenbergk soll haben vier Stipendia, und die andern Städte in gemeldter Chur, als: Beltzig, Bruck, Nimiech, Brettin, Jessen, Hertzbergk, Liebenwerda, Bitterfeld, Kembergk, Schmiedeberg und Schweinitz, eine iede ein Stipendium; Die Städte zu Döringen sollen haben, als: Gotha 4. Eisenach 4. Salfeld 3. Jehna 3. Weymar 3. Eisenbergk 2. Pöseneck 2. Neustadt 2. und die andern als: Woltershausen, Creutzburgk, Ruahl, Saltzungen, Buttstadt, Aume, Bürgel, Rode, Orlamünda und Gerstungen, eine iede eines; Die Städte zu Meissen sollen haben, als: Zwickau 4. Torgau 4. Altenburg 4. Grimm 3. Eulenburgk 2; und die andern, als: Colditz, Borna, Leißnick, Hänichen, Dolmitz, Schmoln, Belgern, Düben und Schlette, eine jede eines; Die Städte im Voigt-Lande sollen haben, als: Schneebergk 2. Plauen 2. Werda 2; und die andern, als: Oelßnitz, Weyda, Adorff, Buchholtz, Ziegenrück, und Pausen eine iede eines. Damit aber dieselbigen Stipendiaten in unserer Universität fruchtbarlich studiren mögen; So haben Wir euch dem fürnehmsten Verordneten von Adel und Superintendenten des Landes, und denn euch denen Räthen derer Städte sonderlich geschrieben, daß dieselben Knaben ihres Armuths, Alters, und Fundaments halber also sollen geschickt seyn, daß sie ihres Alters vierzehn Jahr erreichet, auch ihr Fundament in der Grammatica gelegt haben, und deren Eltern in dem Vermögen nicht seynd, dieselben in unser Universität zu Wittenbergk ausserhalb gemeldter Hülffe derer Stipendien zu unterhalten. Begehren darauf gnädiglich, ihr wollet euere Kinder, die ihr zur Lehre geneigt vermerckt, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, auch euch und ihnen und gemeinen Nutzen zum Besten, zum Studio halten, auf daß sie dieser unserer Verordnung mögen fähig werden und dererselben geniessen; dann, welchen gleich einmahl Stipendia verliehen, und würden doch von unserer Universität Wittenberg Gelehrten, so darzu verordnet, in Verhör und Examine dermassen befunden, daß sie mit der Lehr nicht anhalten, noch sich des Studirens befleißigen, sondern mehr anderer Eitelkeit sich unterfahen, auch keine Besserung auf gedachter Gelahrten Ermahnung bey ihnen zu vermuthen, die werden ihrer Stipendien wiederum entsetzet, und andern verliehen werden.

Stipendia vor die Städte.

Alter und Geschicklichkeit derer Knaben.

Ermahnung an die Eltern.

Hierzu so wissen wir euch, denen von der Ritterschafft, nicht zu verhalten, daß Wir hierüber von deren Einkommen der geistlichen Güther unserer Lande, zu Ausstattung eurer derer unvermöglichen von Adel Töchtern, so hiervor derwegen mehrmahls in das verdammliche Closter-Wesen und Leben gedrungen worden, jährlich 1600. Fl. verordnet, welche in vorbemeldte vier Land-Creysse folgender gestalt ausgetheilet sollen werden, nehmlichen:

Stipendia zur Ausstattung Adelicher unvermögender Töchter.

Gegen Sachsen 315. Fl. 15. Gr.
Gegen Döringen 450. Fl. anderthalb Gr.
Gegen Meissen 400. Fl. und
Gegen Voigtland 400. Fl. 10. Gr.

Die Einnahme und Ausgabe berührter Summen haben wir zu Sachsen unserm Hauptmann und Schösser zu Wittenbergk, zu Döringen, unserm Hauptmann und Schösser zu Weymar, zu Meissen unsern Amtmann und Schösser zu Altenburgk, und im Voigtlande unsern Amtmann und Schösser zu Plauen befohlen; Inmassen unsere Verschreibungen, die wir euch denen Verordneten des grossen Ausschusses berührter vier Creysse unserer Landschafften allbereit zugestellet, solches klärlicher und ferner besagen und ausweisen.

Zulagen vor die Priester.

Wiewohln auch weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Johannes, Hertzog zu Sachsen, Churfürst ꝛc. unser gnädiger lieber Herr und Vater seeligen und milder Gedächtnüß, auch folgendes wir denen Pfarren, Kirchen- und Schul-Dienern, zu dreymahlen, auf Bedencken derer verordneten Visitatoren an vielen Orten, Zulagen gethan, damit von derer geistlichen Güter Einkommen, wie euerer etzlichen selbst wohlbewust, eine gute Summa aufgangen, und jährlich aufgehet, wir wollen geschweigen, was treffenliches Unkosten wir, der Religion halber, in Zeit dieser Regierung, haben uffgewendet, und nochmahls und beharrlich aufwenden müssen. Wenn wir aber gleichwohl hierüber vernehmen, daß etzliche Pfarrer unserer Lande zur Nothdurfft nochmahls nicht versehen seyn; So haben wir verordnet, den Mangel derselben halber mit Fleiß zu erkundigen, wie denn nunmehro vast beschehen, und sind darauf durch göttliche Verleihung willens und entschlossen, wie wir denn an etlichen Orthen allbereit gethan, demselbigen zu voriger ihren Pfarren Einkommen förderlich, auch so viel zu verordnen und zuzulegen, daß sie mit gebührlicher und beqvemer Enthaltung wohl versehen, auch die vorigen und obberührten Zulagen samt denen jetzt gemeldten letztern, und was sonst zu einer ieden Pfarre gehöret, beständiglich und auf Ewigkeit mit unsern Brieffen und Siegel vor uns, unsere Erben und Nachkommen gewidmet sollen werden. Und haben euch solches alles, gnädiger Meynung nicht unangezeiget lassen wollen; dem euch gnädigen Willen zu erzeigen seynd wir geneigt. Zu Urkund mit unsern aufgedruckten Secret besiegelt, und gegeben zu Torgau am Tage Bartholomäi den 24. August. Anno M.D.XLV.

(L. S.)

Verordnung

An. 1580. Churfürstens Augusti zu Sachsen, wie es in dero beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg, mit Lehr, Disciplin und sonsten allenthalben gehalten werden soll, den 1. Jan. An. 1580. siehe oben im I. Cap. dieses Buchs, pag. 597.

Resolution

Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, Administratoris der Chur Sachsen, auf die Beschwerden der Abgeordneten der Universität Wittenberg, in Universitäts- und Policey-Sachen, den 19. Februar. An. 1595.

An. 1595. VOn Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Vormund und der Chur Sachsen Administrator ꝛc.

Vester, lieben Getreue, Uns haben bey ietziger Versammlung allhier der Universität zu Wittenberg Abgesandte, etliche Puncten unterthänigst übergeben, mit angeheffter Bitt, darinne gebührende Verordnunge zu thun, Und anfänglich angezogen, wie einer vom Adel sich allda zu Wittenberg ietziger Zeit aufhalte, welcher ob er schon die publicas so wohl andere privatas Lectiones und Disputationes besuche, sich dennoch dem herkommenem Gebrauch nach, bey dem Rectore nicht einschreiben lassen wolle, Sondern sich bey den Bürgern aufhalte, und zuwieder der Academien Statuten, bey Tag und Nacht eine Wehre bey sich trage. Dieweil denn hierdurch ein böses Exempel gegeben wird, und von andern leichtlich in consequentiam gezogen werden möchte, Als begehren Wir für Uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Unsern freundlichen lieben Oheim, Schwagern, Herrn Vatern, Brudern und Gevattern, in gesammter Vormundschafft weyland Churfürst Christians zu Sachsen, ꝛc. Christseeliger Gedächtniß hinterlassener Jungen Herrschafft ꝛc. Ihr wollet solchen vom Adel unverzüglich vor Euch bescheiden, Ihme sein unziemlich Beginnen gebührlich verweisen, und darneben seines Fürwendens, als ob Ihme ein ander den Todt geschworen, ungeacht, ernstlich ufferlegen, Woferne er länger alldo zu Wittenberg wohnen wolle, daß er alsobalden die Wehr ab, und hinweg legen, und sich bey dem Rectore einschreiben lasse. Auch aufm Fall, do er sich dessen verweigern würde, Ihne, daß er sich unsäumlichen von Wittenberg hinweg begebe, anhalten. Ob nun wohl bey diesen sorglichen und geschwinden Läufften billig ein ieder in seinem Stand mit der Kleidung und sonsten sich also erzeigen solte, daß dadurch einige Ubermaaß nicht gespühret, und der Zorn Gottes hierdurch nicht gehäufft würde, So haben doch ermeldte Abgesandte ferner unterthänigst angebracht, wie bey Euch ein solcher Pracht in Kleidungen gebraucht, daß nunmehr zwischen den Doctorn- und Bürgers-Weibern, und derselben Töchtern, wie auch den Mägden fast kein Unterscheid, und eins Handwerckers oder Taglöhners Tochter, ja sobalden ein Schamlottische, oder andere seidene Schaube und Springer, als eines Doctoris und Raths-Verwandten Tochter trage. Ebenmäßig haben Sie auch der Gastereyen, Verlöbnis und Hochzeiten, darbey der höchste Pracht und Uberfluß in diesen Zeiten getrieben, Ingleichen des Fleisch-Kauffs halben, und daß deswegen bey euch ein grosse Unordnung und übermäßiger Ufffatz sey, geklagt.

Ein studirender von Adel will sich nicht inscribiren lassen.

Verordnung, daß er sich inscribiren lassen und den Statutis Academicis gemäß verhalten solle.

Ubermäßiger Kleider-Pracht.

Uber das ist auch von Ihnen vorgebracht, daß die Wirthe die fremde Leuthe und Ankommende Studenten uffs höchste schätzen; Die Becken ihr Brodt und Semmel nicht wägen, sondern ihres Gefallens backen.

Ubertheurung der Studenten.

Und endlich, daß uff dem Marckt in Verkauffung der fremden Fisch kein Tax gehalten, auch ein ieder die Fisch und andere Waaren, wie Ihme geliebt, zu verkauffen, und zum theuresten auszubringen verstattet werde, Uns auch demnach unterthänigst angelangt und gebethen, hierinnen die Billigkeit zu verschaffen.

Nun ist euch dem Rath nicht unbewust, was obangeregter Puncten, der übermäßigen Kleidungen, wie auch der Gastereyen, desgleichen der Wirthe, Becken und Handwercksleut halben zu unterschiedlichen mahlen durch weyland die Chur- und Fürsten zu Sachsen ꝛc. löblicher und milder Gedächtniß, vor nützliche und heilsame Ordnungen gemacht und aufgericht, Welche billig von männiglichen in gebührender Achtung genommen worden seyn sollen. Dieweil aber, als Wir vermercken, solchen Satzungen in viel Wege zu wieder gehandelt würdet, also daß Wir in tragender Vormundschafft dergleichen einreissenden Unordnungen länger nicht nachsehen, sondern ihnen in Zeiten begegnen müssen. Demnach so begehren Wir abermahls ꝛc. Ihr der Rath und eure Bürger wollet euch nicht allein den hievorigen, bevorab aber denen in Anno ꝛc. 80. und Anno ꝛc. 83. ausgegangenen Ordnungen und Constitutionibus disfalls allenthalben gemäß und gehorsamlich verhalten, Sondern auch ihr der Hauptmann neben dem Schösser uff das förderlichste, mit Zuziehunge etlicher von der Universität und dem Rath, den eingerissenen Mängeln mit Fleiß nachforschen, eine Kleider-Ordnung begreiffen, desgleichen die vortheilhafftige Ufffätz der Wirth, Fleischer, Becker und anderer Handwercksleut mit Ernst abschaffen, und was allenthalben bey solcher euer Verrichtunge vorgelauffen, oder sonsten nothwendig anzuordnen seyn möchte, Uns durch euren Bericht zu erkennen geben, Damit Wir Uns ferner darauf zu bezeigen haben, Daran vollnbringet Ihr Unsere gefällige Meynunge, Und Wir woltens euch nicht bergen. Datum Torgau am 19. Februarii Anno ꝛc. 95.

Befehl, denen Policey- u. Tax-Ordn. de An. 1580. und 1583. nachzuleben, u. den eingerissenen Mängeln abzuheffen.

Friedrich Wilhelm.

Dem Vesten, Unsern lieben Getreuen Hansen Friederichen von Schönberg zu Vbigau Hauptmann und Hof-Richtern, Caspar Meinern Schössern, auch dem Rathe zu Wittenberg.

Visitations-Abschied

Der Universität Wittenberg, von Churfürst Johann Georgen dem I. zu Sachsen, den 22. Octobr. Anno 1614.

An. 1614. VOn Gottes Gnaden Wir Johanns Georg, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Hiermit thun kund.

Demnach von unterschiedlichen Orthen, zuförderst aus Unserm Obersten Consistorio am Andern May dieses Jahrs schrifftlich und mündlich verbracht worden, was massen bey Unser Universität Wittenberg viel grosse Gebrechen bey der

Universität Wittenberg.

grosse und eines theils weitaussehende gefährliche Differentzen und Gebrechen, sich ereignen sollen, daß Wir, als ermeldter Universität Patronus und Landes-Fürst, aus Landes-väterlicher Liebe und Vorsorge, etliche von Unsern Räthen mit gewisser Instruction zu Erkundigung der Wahrheit, dahin abgefertiget, ihre am 25. Junii hernach eingeschickte ausführliche Relation, mit allen dazu gehörigen Acten, Unsern Vornehmen Räthen fleißig durchzulesen, und auf alle und iede Puncte ihr unterthänigstes Bedencken zu eröffnen untergeben, dasselbe nochmals selbst neben Unsern geheimen Räthen in reiffe Berathschlagung genommen, und darauf folgendes Decret verlesen lassen:

Angestellte Visitation deßwegen.

Worüber folgendes Decret abgefasset worden.

Und zwar anfänglich von Unsern Ober-Consistorio angebrachte Zehen Gravamina, und insonderheit den ersten und andern Punct von der Session und Senioriat-Streit, und daß bishero Consilium Publicum von den Professoren unfleißig besucht worden, belangend, wollen Wir, daß der Rector vor das Haupt und general-Inspectorn der gantzen Universität, und ieder Decanus vor das Haupt und Inspectorn seiner Facultät geachtet, und dahero directionem promotionum, & censuram Lectionum, disputationum & Scriptorum, auch bey allen Promotionibus & conventibus publicis, die erste Stelle und Session, samt dem Insiegel und darzu gehörigen Laden haben, und behalten, und zugleich mit dem Rectore in der Schloß-Kirchen-Sacristey erwehlet werden sollen, iedoch daß es wegen der Stühle in der Pfarr-Kirche zu Verhütung Unwillens und Despects bey der alten Observanz bewenden möge; Bey der Wahl soll der Rector keine andere Pflicht leisten, als daß er, seinen besten Vermögen nach, sein Amt verrichten, und der Universität Nutzen treulich befördern wolle, darneben soll ihm ex fundatione Electoris Friderici Caput 4. 6. 7. 8. 15. & 17. gantz vorgelesen und darauf von ihme, vermittelst Handgelöbniß, promission erstattet werden, und hiermit die vorige Promission allerdings cassirt und uffgehaben seyn. Bey der Rectoris Investitur sollen Ihme tüchtige Schlüssel überantwortet, und die untüchtigen alsbalde abgeschafft werden.

Zehen Gravamina.

Sesion der Professoren.

Rector-Wahl und Pflicht.

Ob denn wohl ferner dem Rectori und Decanis ohne alle Restriction der Universität Rechnung gebühret, so wollen Wir doch, daß wegen ihrer halbjährigen Veränderung Inspectio Fisci & Oeconomia bey dem Rectore und Vier Senioribus Facultatum, secundum ordinem receptionis, als perpetuis administratoribus verbleiben, das Gewölb aber mit den Archivis in Gegenwart des Rectoris, Seniorn und derer Decanen, welche Ordinarii Professores sind, alsbalde auffs neue inventiret, das jüngste Inventarium ersetzet und verbessert, darauf das Gewölb wieder mit Fünff Schlössern verwahret, und dazu ein Schlüssel dem Rectori, zwene den Decanis, und zweene den Senioribus, daß keiner ohne dem andern hinein kommen könne, gegeben, auch hinführo die Rechnungen Fisci, fundationis, promotionis, & Nosocomii jährlich in aller Gegenwart abgehöret, nachmals der gantzen Universität 8. Tage lang untergeben, und wann solche in pleno consessu approbiret, als dann unter des Rectoris, Decanorum, Seniorum, und der Universität Notarii Subscription und ermeldter Universität Insiegel in Unsere Rentherey anhero übersendet werden, Sonsten will der Rector vor sich oder mit Zuziehung der Decanen alle andere Geistliche und Weltliche Universität-Sachen, wie sie mögen Nahmen haben, expediren, oder ihrer Wichtigkeit nach an das gantze Corpus Academicum, wie nicht weniger causas Fisci arduas, welche über 20. fl. desgleichen der Universität Jura, Privilegia, Immunitates, Bona, Actiones & Nomina betreffende, gelangen, so wohl alle Churfürstl. Befehliche bey erster Zusammenkunfft der gantzen Universität vortragen, ablesen, expediren, registriren, auch die darauf und andere verfaste Beruffe, auch der Professorum denominationes, wie zuvor von den Rechnungen gemeldet worden, unterzeichnen, besiegeln, und an dem einmahl per Majora gemachten Schluß ferner nichts ändern, oder glossiren lassen.

Inspectio Fisci und Oeconomia.

Revision der Rechnungen.

Rector u. Decani haben die Expedition aller geistl. und weltl. Universitäts-Sachen.

Und dieweil durch diese unsere Maßgebung allen Confusionibus und heimlichen Vergatterungen vorgebauet, So wollen Wir Uns zu allen und ieden Professorn vorsehen, Sie sollen hinführo, auff des Rectoris gebührliche Erforderung, den publicis deliberationibus mit mehrerm Fleiß beywohnen, und sich dabey aller Bescheidenheit erzeigen, denn da solches nicht erfolgen solte, müsten Wir, uf des Rectoris erstes Anmelden, die Widerspenstigen mit solchem Ernst ansehen, daß sie hierob Unser Mißfallen im Werck zu spühren haben sollen.

Professores sollen den Deliberationibus publicis fleißig beywohnen.

Bey dem dritten Punct von der Professorn Privat-Nutz und Bürgerlichen Nahrung ist Unser ernster Wille und Meynung, daß fürohin die Professores Theologiæ & Juridicæ Facultatis, als welche ohne das gnugsam Einkommen haben, des Bier- und Wein-Schancks, die andern Professores aber Gäste zu setzen, sich gäntzlich enthalten, und zugleich andern Bürgern die Tranck-Steuer hiervon entrichten. Desgleichen daß aller Bier- und Wein-Schanck im Juristen-Collegio, als eine Uns an der Tranck-Steuer, so wohl der Jugend und Bürgerschafft schädliche Neuerung alsbald hinwieder abgeschafft, und der Universität unter den Lectionen in der Neuen Trinck-Stuben am grossen Auditorio Collegii Electoris Friderici Gäste zu setzen, und andere damit zum Unfleiß anzureitzen, keines weges geziemen und nachgelassen werden soll. Was sonsten Unsern Visitatorn von dem Rathe und Gemeiner Bürgerschafft in puncto onerum civilium, desgleichen etlichen Dorffschafften, in puncto servitiorum wider die Universität eingehändiget worden, Solches haben Wir Unserm Cantzler und Justitien-Räthen mit gebührendem Befehlich übergeben lassen, allda die Partheyen billigmäßiger Entscheidung gewarten werden.

Professorum privat-Nutz u. bürgerliche Nahrung.

Der Vierdten Beschwerung von der Professorn Unfleiß im Lesen und Disputiren zu begegnen, hat Unser gnädiger Groß Herr Vater, Weyland Churfürst Augustus Hochlöblichster Gedächtniß, iedem Professori aller Facultäten, gewisse materias und wöchentlich Vier Stunden zu lesen, desgleichen dem Collegio Theologico und Juridico iedem jährlich 12. dem Collegio Medico 9. ordinarias Disputationes zu halten, injungiret, und einen sehr nützlichen modum legendi & disputandi fürgeschrieben.

Wie der Professoren Unfleiß im Lesen u. Disputiren zu begegn.

Wann Wir dann hieran nichts zu verbessern wissen, als wollen Wir die 3. Superiores Facultates auf solche Ordnung hiermit præcise gewiesen, und bey Vermeidung Unser Ungnade, solcher sich allenthalben gemäß zu verhalten ihnen befohlen und aufferlegt haben; iedoch mit dieser Erklährung, daß ieder Professor Ordinarius aller Vier Facultäten jährlich zum wenigsten zwo ordinarias disputationes publicas vor sich, oder suo nomine, durch eine andere gnugsame habilitirte Person verrichten möge.

Desgleichen der Ferien und Vacantien halben alle Professores neben denen in unsern Kirchen gewöhnlichen Sonn- und Feyertagen, von dem Sonntage vor biß nach Weynachten, von Sonntage Palmarum biß Quasimodogeniti, von Pfingst-Tage bis Trinitatis, desgleichen die 3. Leipzigische Märckte, iedesmahl 14. Tage, und hierüber die Professores Juris bey wehrenden Hof-Gerichte, und der Rector Zeit seines wehrendem Rectorats mit den Lectionibus verschonet bleiben, und die übrige Zeit wöchentlich 4. Lectiones, als Montags, Dienstags, Donnerstags, und Freytags, iedesmahl eine Stunde berechnen sollen. Es wäre dann einer wegen kundbahrer Leibes-Schwachheit, seiner nahen Freunde Begräbniß oder Hochzeit, desgleichen Unserer oder der Universität unvermeidlichen Geschäfften, daran verhin-

Academische Ferien und Vacantien.

verhindert worden, und hätte seiner Facultät Decano, und dieser hinwieder dem Rectori zu fleißiger Consignation solches zuvor angemeldet: Ausser ietzo gesetzten Fällen soll, ohne Unsere Verwilligung, weder Decanus noch Rector selbst den Professoribus zu verreisen oder die Lectiones zu unterlassen verstatten, sondern ein ieder seine Reisen und Geschäffte, nach Gelegenheit der Ferien und Vacantien, also anstellen, daß hierunter die Jugend nicht versäumet werde.

Straffe der Professoren, wegen versäumter Lectionen.

Sonsten da solches nicht geschehen, soll iedem Professori, wegen einer versäumten Lection, die Mulcta pro rata Stipendii und wegen ieder Disputation 3. Thl. alle Quartal vom Rectore, Decano suæ Facultatis und der Universität Verwaltern inne behalten, und derentwegen vor verrichteten Examine neglectuum, keinen über die Helffte seines Stipendii heraus gegeben werden. Damit aber alle Untreu und Connivenz verhütet werde, So sollen Unsere Stipendiaten-Inspectores alle Quartal iedem Professori desselben Lectiones fleißig nachzuschreiben, darbey Jahr, Monath, Tag und Stund ad marginem zu verzeichnen, und dem Rectori zu exhibiren, einen Stipendiaten zu ordnen, denselben dem Rectori, Decano cujusque Facultatis und dem Verwalter vorstellen, auch diese hinwiederum von ihme die Lectiones abfordern, und neben denen gehaltenen Disputationibus alle Quartal bey Verlust ihres Salarii anhero in Unser Ober-Consistorium einschicken. Dargegen sollen zu ihrer Aufmunterung und Ergötzung die Mulctæ alle Quartal in drey Theil abgetheilet, und ein Theil dem Rectori, der andere dem Decano und Verwalter zugleich, der dritte ieder Facultät Stipendiaten, welche die Lectiones nachgeschrieben, gegeben, auch hiermit nechstkommende Quartal Luciæ der Anfang gemachet werden.

Vertheilung derselben.

D. Lucæ Beckmanns Erlaubniß, sich zur Lectur iemanden zu substituiren.

Und weil Unser bestallter Appellation-Rath D. Lucas Beckmann mit Unserer und anderen ihme aufgetragenen Geschäfften vor andern beschwert, So haben Wir ihme zu besondern Gnaden seine Lectur durch einen hochgraduirten und qualificirten Substituten jährlich ein Quartal gegen seinen angebothenen Unterhalt mit Unserm Vorwissen zu bestellen gewilliget; Seynd auch auf der andern Professorn Juridicæ Facultatis künfftiges Ansuchen, ausserhalb des Professoris Institutionum, Uns, nach Befindung, dißfalls zu erzeigen nicht ungeneigt.

Beschwerden wegen Uneinigkeit der Professoren.

Belangende zum Fünfften die zwischen Doctore Wolffgango Francio, D. Bartholomæo Reusnero und D. Lucas Beckmann schwebende grosse Verbitterung und Uneinigkeit, und bey dem 6. 7. und 8. Beschwerungs-Punct Unserm Consistorio, Hof-Gerichte und Juristen-Facultät daraus entstandene Ungelegenheit, auch was in specie in der Visitation bey dem Geistlichen Consistorio Verbrechen gefunden worden, desgleichen bey dem 9. Punct gedachtes D Franzii Neuen Tractation, und dann bey dem Zehenden Punct M. Laurentii Fabricii jüngst gehaltene Disputation betreffende, haben Wir bey Unserer Regierung allhier auch Unserm Consistorio und Theologischen Facultät allbereit solche Verordnung gethan, dadurch Unsers Verhoffens diese Gravamina zur Gnüge erledigt werden sollen.

Verordn. wie solchen abzuhelffen.

Was dann ferner andere bey der Universität angezeigte general-Mängel betrifft, Als daß von Uns noch keiner Facultät Statuta confirmiret, ihre Candidati zu keiner Subscription und Juramento obligiret; die Disputationes gar zu weitläufftig verfasset, denselben der Decanus und andere Professores selten beywohnen, daß die Professores ihre Scripta und Disputationes nicht censiren lassen, auch diejenigen, welche nicht im Hof-Gericht, oder Geistlichen Consistorio sitzen, bey wehrender Unserer Regierung das Juramentum Religionis nicht geleistet, daß kein eigenes Buch, darein diejenigen, welche solch Jurament abgeleget, verzeichnet, vorhanden sey; daß kein richtiges Protocoll derer Sachen, welche der Rector daheim verrichtet, verhanden oder gehalten, und den Successoribus zur Nachrichtung hinterlassen werde, daß die Disciplin bey den Studiosis gefallen, die Delinquenten nicht gestrafft würden, und daß etliche Professores wenig Auditores haben; Darauf ist Unser ernster Wille und Befehlich, daß von ieder Facultät ihre alte und neue Statuta in Zeit Sächsischer Frist in Unser Ober-Consistorium, zu Anordnung der Candidaten Obligationen und sonsten eingeschickt, auch ihre Disputationes, so viel sich nur leiden will, eingezogen, und denselben Inhalts Hochermeldtes Unsers Groß-Herrn Vaters, Churfürsts Augusti Ordnung nicht allein der Decanus, sondern auch ieder Facultät Professores beywohnen, und sich daher vorgeschriebener massen verhalten, Item daß die Professores so wol, als andere, zu Verhütung unnöthiger Differenzen ihre Disputationes und Scripta ihrem Decano ante publicationem übergeben, mit dem Juramento Religionis unter allen Professorn Gleichheit gehalten, darüber ein richtiges Verzeichniß bey der Universität beygelegt, dasjenige, was der Rector zu Hause verrichtet, fleißig protocolliret und seinem Successori hinterlassen, daß auch wegen der Disciplin Provocanten und andere Delinquenten den Legibus Academicis Unsers Groß-Herrn Vaters Universität- und Unser jüngst publicirten Policey-Ordnung stets nachgegangen, und welches pro nervo disciplinæ geachtet wird, dem Pedellen von ieder Straffe was gewisses gefolget werden soll, und wollen Wir nicht hoffen, wann die Professores fleißig lesen, auf ihre Lectiones zuvor studiren, und der Jugend etwas nützliches proponiren, daß es Ihnen alsdann an Zuhörern mangeln werde; In Specie obwohl bey der Theologischen Facultät nachfolgende Gebrechen gefunden, daß sie wenig disputiren, einer auf den andern warten, und sich darmit entschuldigen wollen, daß contra adversarios nicht communicato consilio geschrieben, Principia Disputationum auf die Metaphysica gesetzet, und ihnen von den Philosophis in ihre Professiones gegriffen werde, desgleichen daß einer sehr prolixus und der andere singularis sey. Dieweil aber solches alles mehr Hochgedachtes Unsers Groß-Herrn-Vaters Universität-Ordnung subtit: Von der Theologischen Facultät, schnurstracks zuwieder, und daselbst diesem Gebrechen zur Gnüge remediret worden ist; So wollen Wir Unsere Professores Theologiæ ingesamt und sonders hiermit auf solche Ordnung gewiesen, und ihnen in Ernst eingebunden haben, daß sie über kein Capitel mehr, als 3. oder 4. Lectiones, noch über einem Loco communi mehr, denn 16. Lectiones thun, Sondern ieder alle Wochen ein Caput Biblicum und der Professor Controversiarum alle Monath einen Locum zum Ende bringen sollen.

Facultäten-Statuta. Disputationen. Censur. Religions-Eid. Protocoll über die Haus-Verrichtungen des Rectoris. Universitäts-Disciplin. Fleiß der Professoren vermehret die Zuhörer. Special-Gebrechen bey der Theolog. Facultät.

Bey der Juristen-Facultät.

Wider die Professores der Juristen-Facultät seynd über obbemeldte Gravamina diese einkommen, daß eines Theils derselben sehr weitläufftig und unförmlich lesen sollen. Dieweil Wir sie aber allbereit, auf Unsers Groß-Herrn-Vaters Universität-Ordnung gewiesen; So lassen Wir es dabey bewenden, und wollen ihnen hiermit insonderheit auferlegt haben, daß sie von einem Capitulo oder Lege, so nicht viel Paragraphos hat, nach Gelegenheit, nicht über eine, zwo oder drey Lectiones zubringen, auch nicht in forma tractatuum, oder Paratitlorum lesen, sondern in explicatione textuum per formationem casuum seu quæstionum rationes dubitandi & decidendi cum notabilibus aufs schleunigste fortfahren; Insonderheit der Professor Institutionum alle Vier Bücher zum längsten innerhalb zweyen Jahren gäntzlich absolviren solle.

Was sonsten unsers Hof-Gerichts und Juristen-Facultät halben vor Gebrechen einbracht, derentwegen haben wir an dieselben allbereit sonderbaren Befehl abgehen lassen.

Desglei-

Bey der Medicinischen Facultät.

Desgleichen was die Medicinische Facultät wegen Mangelung eines Horti Medici, die Jugend desto besser in cognitione herbarum zu unterrichten, sich beklaget, wann sie uns etwa eine ziemliche Straffe nahmhafft machen, oder andere beqveme Mittel darzu vorschlagen werden; So wollen wir uns darauf in Guten zu resolviren wissen, Unterdessen haben wir dem Rath durch Befehlich auferlegt, den Apothecker dahin zu halten, daß er dem Decano Medicæ Facultatis alle Leipzigische Märckte seine Tax- und Curs-Zettel übergeben, und die Chirurgi ihre neue Meister dem Collegio Medico zum Examen vorstellen lassen.

Bey der Philosophischen Facultät.

Bey der Philosophischen Facultät wollen wir, daß hinführo zum wenigsten 6. Adjuncti recipirt werden, welche privatim fleißig lesen, und ieder zum wenigsten alle Qvartal eine publicam disputationem halten solle, damit das Studium Philosophicum desto besser florire, und man zu den Professionen, Rectoraten und andern vornehmen Schul-Diensten qvalificirter Personen mächtig werden möge.

Verordn. wegen einiger anderer Gebrechen.

Was wider D. Georg Weckers Person in specie, so wohl wegen der Gebrechen bey der Schloß-Kirchen angebracht, auch unsere Stipendiaten Juraments halben erinnert werden, derentwegen haben wir allbereit Unser Universität wie auch dem Rath, wegen Verbesserung ihrer Schul-Diener Besoldung, gebührlichen Befehlich gethan.

Inspection über die Communität und Druckereyen.

Demnach auch bishero die Inspection über die Communität und Druckereyen sehr unfleißig gehalten worden; So wollen Wir solche hiermit dem Rectori und Decanis aufgetragen haben, welche ihnen solche mit Fleiß angelegen seyn lassen, und unter andern verhüten sollen, damit von dem Oeconomo die Tischgänger und das Speisen uff der Stuben abgeschafft, desgleichen sollen sie in den Druckereyen daran seyn, daß schöne typi, gutes Pappier und tüchtige Correctores gebrauchet, Insonderheit aber, daß forthin die Correctur der Bibeln niemand, als unsern beyden hohen Stipendiaten Theologiæ, gegen ziemlicher Ergötzung, etwa von ieder Bibel 25. fl. vertrauet, und sie darauf solche Correctur selbst und treulich zu verrichten vereydet, auch sonsten von den Verlegern und Druckern der Ordnung allenthalben nachgelebet, oder die Verbrecher zu unnachläßiger Straffe gezogen werden.

Perpetuirliche Commissarien

Schlüßlich, ob wir wohl dafür gehalten, daß zur Handhabung dieses Decrets bey unserer Universität hinwieder perpetui Commissarii anzuordnen, So wollen wir doch zu diesem mahl sie damit verschonen, und uns zu ihnen versehen, sie sollen sich hierauf dermassen gehorsamlich erweisen, daß es nicht allein solcher Anordnung künfftig nicht bedürffe, sondern auch wir dadurch bey gnädigster Affection gegen sie gesamt und sonders erhalten, und unsers geliebten Herrn Bruders, weiland Churfürsts Christiani, hochlöblichster Gedächtniß, bewilligte Donation ihnen aufs eheste conferiren zu lassen, bewogen werden mögen.

sollen bey verspürten Ungehorsam geordnet werden.

Da Uns aber hinfürder, daß von einem oder dem andern diesem unserm Decret zuwider gelebet (immassen wir dißfalls fleißige Nachforschung haben wollen) beglaubter Bericht einkommen solte, Seynd wir gäntzlichen entschlossen, nicht alleine perpetuos Commissarios alsbalde anzuordnen, sondern auch solche Mittel an die Hand zu nehmen, welche den Widerspenstigen zu keinem Frommen gereichen, den andern aber ihrem Dienst mit besserm Fleiß und Treuen vorzustehen, Anlaß geben sollen. Darnach sie sich insgesambt und sonders zu achten.

Urkundlich haben wir dieses unser Decret mit eigener Hand unterschrieben, mit unserm Chur-Secret wissendlich besiegelt, und geben zu Dreßden den 22. Octobris Anno 1614.

Johann George, Churfürst.
(L.S.)

Visitations-Decret

Der Universität Wittenberg, von Churfürst Johann Georgen dem I. zu Sachsen, den 9. Januar. Anno 1624.

An. 1624.

Die Churf. Verweise und das Visitations-Decret de An. 1614 haben schlechte Würckung gehabt.

Etl. Professoren u. sonderl. der Juristen-Facultät Unfleiß. Licenz der Jugend.

Verordnete Commissarien zu Untersuchung dieser Gebrechen.

Von Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, Burggraf zu Magdeburgk, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Hiermit thun kundt. Ob Wir Uns wohl zu den Professoren Unserer Universität Wittenberg gäntzlich versehen, Sie solten, auf vorhergehendes unterschiedliches Vermahnen, auch unter Unserer eigenen Subscription erfolgte scharffe Verweisungen und Befehliche, ihr Amt und Pflicht Innhalts unsers am 29. Novembris An 1614. publicirten Decrets, der Information und Disciplin halber, in schuldige Obacht genommen haben. Dieweil uns aber doch nicht allein vor zweyen Jahren in dem gehaltenen Land-Tage, sondern auch noch neulich im Monath Septembri des nechst verwichenen 1623. Jahres, glaubwürdig vorkommen, wie bey etlichen Professoren, zuförderst der Juristen-Facultät, ein solcher grosser Unfleiß im Lesen und Disputiren, desgleichen bey der Jugend im Leben und Wandel unverantwortliche Licenz, neben andern Gebrechen sich befinde, davon männiglichen nicht mit geringen unsern Schimpff zu sagen, und den Schaden, so daraus der Jugend und ihren Eltern erfolget, nicht gnugsam zu beklagen wissen. Daß Wir solches mit bewegtem Gemüth empfunden, und zu Ergründung der Wahrheit, die Vesten und Hochgelahrten, unsern Rath und Liebe Getreue, Daniel von Käseritz zu Burck und Newkemnitz, Hoff-Richtern und Hauptmann zu Wittenberg, Hanß Lösern zu Pretzsch, Unsern Erb-Marschallchen, und Herrn Samuel Moßbachen zu Sachsdorff, beyder Rechte Doctorn und Assessorn in Unsern Ober-Hoffgerichte zu Leipzig, am 24. Octob. hernach, mit gnugsamer Instruction dahin abgefertiget, Ihre am 16. Novembr eingeschickte ausführliche Relation mit allen darzu gehörigen Acten und Schrifften, Unsern verordneten Præsidenten und Räthen des Ober-Consistorii alsbalden und ungesäumt mit allem Fleiß durchzulesen, zu erwegen, um wie dem verspürten Unfleiß im Lesen und Disputiren, so wohl der gefallenen Disciplin zu remediren, und andere wider die Statuta, vorige Decreta und Ordnungen, eingeführte Mißbräuche, in beständige Besserung zu bringen, Uns Ihr Gutachten darüber zu eröffnen, am 12. Decembris, vorbemeldtes Jahres, untergeben, dasselbe nach den eingefallenen Ferien selbst, mit Zuziehung unserer Geheimen Räthe, in reiffe Deliberation genommen, und darauf nachfolgendes Decret verfassen lassen. Und zwar anfänglich den Rectorn und Professores insgemein belangende, sind wir gnädigst zufrieden, daß der Rector, neben der Universität Syndico, mit Zuziehung des Notarii, welcher hierüber ein richtiges Protocoll zu halten schuldig seyn soll, die schlechten Sachen expediren, und allein in vorfallenden wichtigen Sachen, das Corpus Professorum erfordern möge, dargegen sollen die Professores desto fleißiger dergleichen angestellte Conventus besuchen, und keiner ohne erhebliche Ursachen und entschuldigung aussenbleiben, widrigenfalls der Rector, zum ersten mahl Ihme gebührliche Verweisung thun, hernach iedesmahl 12. gl. von seiner Besoldung innen behalten, oder nach Gelegenheit, uns solchen

Derselben Gutachten, und Churf. Decret darauf.

Rector, Syndicus u. Notarii sollen die geringen Sachen allein expediren.

Conventus Professorum fleissig zu besuchen bey Straffe.

Unfleiß und Verachtunge zu erkennen geben. Hiernechst ist unser ernster Will, daß der Rector und Universität, nach der publication dieses Decrets, in Sächs. Frist, und fürohin jährlich vor Weinachten, alle hinderstellige Rechnungen, in Gegenwart aller Professorn, gedoppelt übergeben, rectificiren und subscribiren lassen, dann ein Exemplar in unsere Rentherey, das ander ins Ober-Consistorium einschicken, oder erhebliche Verhinderung berichten, und umb dilation ansuchen sollen, Ingleichen soll das examen neglectuum qvartaliter unnachläßig gehalten, die Designationes alsobald, die Lectiones aber und Disputationes alle halbe Jahr gegen Jubilate und Michaelis, ins Ober-Consistorium eingeschickt werden, damit solche vor Endung des Leipziger Marckts, neben gebührlicher Resolution, der Straffen halber, und sonsten wieder zurück gelangen können, und sind vor eine iede versäumte Lection, in Superioribus Facultatibus 12. gl. in Philosophica 6. gl. wie auch vor eine Disputation respective drey Thaler und anderthalben Thaler innen zu behalten, oder zu erlegen; Würden aber einem erhebliche impedimenta fürfallen, so soll er dieselben dem Rectori, und seinem Decano vorher anmelden, oder die ietzo auf die neglectus gesetzte Straffe gedoppelt verwirckt haben.

Rector u. Universität sollen jährl. vor Weihnachten Rechnung einschicken.

Examen Neglectuum, Designationes, Lectiones u. Disputationes.

Straffe vor versäumter Lectionen u. Disputationen.

Es sollen auch, ohne unser Erfordern oder Erlaubniß, ausser der Ferien, Vacantien, und derer im vorigen Decret befindlicher zugelassener Fälle, kein Professor über Land reisen, und so offt er darwider handelt, von ieden Tag fünff Thaler Straffe erlegen. Von der Zeit, wenn ein Professor verstorben, oder removirt worden, oder selbst resignirt hat, Soll Rector und Universität zum längsten binnen Sächsischer Frist Ihre Nomination einschicken, oder des Juris nominandi zum selbigen mahl verlustig, der neue Professor aber, so bald er angezogen, mit Lesen und andern laboribus den Anfang zu machen, und seines Antecessoris lectiones zu continuiren, oder seine erhebliche Entschuldigung ins Ober-Consistorium zu berichten schuldig seyn. Die gradus honorum Academicorum sollen von keiner Facultät den ungeschickten, oder welche infamia Juris vel facti laboriren, hinführo bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade mehr conferirt, vielweniger solche Personen, nahmentlich Nicolaus Schaffhausen, in die Facultät recipirt, oder zu Professionen vorgeschlagen, derowegen auch künfftig, vor der admission von denen unbekannten Candidatis, neben ehrlichen Testimoniis, ihre Geburths-Briefe abgefordert, und fürgezeiget werden, Dargegen post admissionem, bey Ausrichtung der Convivien in den dreyen obern Facultäten, aller luxus, und überflüßige tractation, dadurch ehrliche Leute beschweret, und von den promotionen abgeschrecket werden, hiermit gäntzlich abgeschafft, und den Candidatis, wie hiebevor, nachgelassen seyn, solche Convivia bey ihren Eltern und Verwandten, oder andern ehrlichen Leuten, selbst auszurichten. Ob auch wohl in unsern vorigen Decreto etlichen Professorn in der Juristen-Facultät per substitutos zu lesen, nachgelassen; Dieweil aber doch bißher solches beneficium allzusehr mißbrauchet worden, So wollen Wir dasselbe hiermit wieder cassirt, und den Professorn ingesamt hiermit ernstlich auferleget haben, sich sonsten in legendo & disputando berührten Decreto gemäß zu verhalten, und in allen Facultäten, wie hiebevor von den Theologen geschehen, publica Collegia Disputationum alsbalden anzuordnen, und dieselben männiglichen umsonst besuchen, dargegen die privata Collegia an denselbigen Tagen einstellen zu lassen. Wie Wir nun ferner iede Facultät besonders betreffende, Uns der Theologen, wie auch mehrern theils Professorn Medicæ & Philosophicæ Facultatis verspürten Fleiß gnädigst gefallen lassen; Also hätten Wir hingegen wohl Ursach, diejenigen Professores, bey welchen der Unfleiß bißher so groß gewesen,

Verreisen der Professorum.

Nomination zu vacanten Professionen.

Collatio graduum Academ.

Geburths-Briefe den Candidaten abzufordern.

Promotions-Schmäuse.

Concession, per Substitutos lesen zu lassen, wird cassiret u. das Colleg. Profess. zum Fleiß ermahnet.

Ursachen zu Churf. Durchl. gerechter Ahndung, wegen der Professor. Unfleiß.

von ihren Diensten gäntzlich abzuschaffen, sie ihrer Nahrung und Handthierung warten, und andere an ihre statt annehmen zu lassen, auch perpetuos Commissarios zu verordnen, welche auf der Professorn Dienst-Verrichtung und Wandel genaues Aufsehen haben mögten, Dieweil aber keiner mit des andern Schuld zu belegen, vielweniger gantze Corpora und Collegia, zuförderst derselben Nachkommen etlicher Gliedmaß entgelten sollen; So haben wir uns für dies mahl noch den gelindern Weg gefallen lassen, Wollen demnach der Theologischen Facultät, wegen der Religions-Pflicht und Subscription aufgetragen haben, bey der gantzen Universität in fleißige Obacht zu nehmen, daß in Juridica, Medica & Philosophica Facultate die Fremden bey der Subscription der ungeänderten Augspurgischen Confession, die Einheimischen aber, und alle Candidati Theologiæ zugleich uf das Concordien-Buch gewiesen, auch sonsten in der Universität Zucht, Erbarkeit, gute Disciplin erhalten und befördert werde, und, wo Mangel fürfället, sie alsbalden gebührliche Erinnerung thun, oder die Contravenienten unsern Ober-Consistorio nahmhafft machen sollen, Und ist hiermit unser gnädigster Will, daß die andern drey Facultäten den Theologis in diesem Punct nicht allein sich nicht widersetzen, sondern auch keinen Candidatum zu den Gradibus zu lassen, er habe denn Zeugniß von der Theologischen Facultät, daß die Subscriptio von ihme gebührlicher Weise erfolget sey. Die Professores Juris aber sollen auch ausser den Academicis Conventibus, ihrem Decano, er sey ex Numero Professorum, oder Facultatis Adjunctorum, die Præcedenz einräumen, ihre Adjunctos zur election eines neuen Decani erfordern, sie darbey mit ihren Votis hören, und ad præsidia Disputationum Doctoralium, oder extraordinariarum, wie vor Alters, gleich denen Professorn, wechsels weise zulassen, dargegen aber sie ihre in vorigem Decreto determinirte Disputationes ordinarias zu verrichten, bey Vermeidung derselben Straffe, auch Verlust ihrer Beförderung, angehalten werden. Und dieweil bemeldte Professores Juris ihrer Facultät vorigen einhelligen Schluß, Statuten und Pflichten zuwider, uf D. Erasmi Unruhen, damahligen Decani Antreiben, Nicolaum Schaffhausen zum hohen Gradu admittirt, D. Lucas Beckmann, cum publica & extrema paternæ authoritatis prostitutione & manifesta blasphemia denselben renuncirt, und, nach beschehener Verweisung, sie solches factum scandalosum noch zu defendiren, und in re tam turpi colores illicitos zu gebrauchen, sich gelüsten lassen; So soll ihnen solches unziemliches Beginnen durch unsere Commissarios mit mehrer Schärffe nochmahls verwiesen, Darauf und von wegen dieser Promotion, die unserer Universität zu grossen Schimpff gereichet, von D. Bartholomæo Reusnern, und D. Erasmo Unruhen, iedem besonders, vierzig Thaler, von D. Jeremia Reusnern, und D. Benedicto Carpzovio, iedem zwantzig Thaler, von D. Beckmann aber, neben denen hiebevor dem Nosocomio bewilligten eintausend Gulden, noch zweyhundert Thaler, alles an schwerem baaren Gelde, alsbalden abgefordert, bis auf unsere fernere Anordnung, bey der Universität hinderlegt, und, wie dieser unserer Anordnung Folge geleistet worden, auch wie sich einer und der andere darbey bezeuget habe, unsäumlich von unsern Commissariis berichtet werden. Hierüber haben sie Befehlch, neben gebührlicher Verweisung, von D. Bartholomæo Reußnern das Sigillum Facultatis und Statuten-Buch alsbalden abzufordern, und dem ietzigen Decano zuzustellen, damit es künfftig iedesmahl dem noviter electo Decano gleichfalls überantwortet, und, bey Vermeidung unserer Straffe, anders nicht darmit gehalten werde. Desgleichen, weil gedachter D. Bartholomæus Reußner das nechst verwichene und vorgehendes Jahr mit seinen Lectionen, seinem eigenen Be-

Dero vorwaltende Gnade.

Observanda der Theologischen Facultät;

Der Juristen Facultät;

schimpffl. Promotion Nic. Schaffhausens,

deren Bestraffung,

richte

richte nach, ins Stecken kommen, D. Lucas Beckmann aber übers Jahr gar nichts, und D. Erasmus Unruhe sehr wenig Lectiones gehalten, und also mit ihren grossem Unfleiß, Unserer Universität einen schlechten Nahmen gemachet, auch unsern Land-Kindern, und andern Ausländischen am Studio Juris keinen geringen Schaden gethan haben; So sollen sie derentwegen von iedem besonders funffzig Reichs-Thaler Straffe an schwerem Gelde gleichfalls abfordern, und bey der Universität, biß auf unsere fernere Anordnung, deponiren, und dann D. Jeremiæ Reußnern, wie auch D. Conrado Carpzovio auferlegen, daß sie gleich andern Professorn, Inhalts unsers vorigen Decreti, nicht mehr Synopticos tractatus lesen, sondern die textus expliciren, auch alle ihre Disputationes cum allegationibus Juris drucken lassen sollen. Bey der Medicinischen Facultät, wird D. Gregorio Nieman auferleget, so bald er reconvalescirt, daß er jährlich zwo sectiones corporis humani verrichten, und die Studiosos Medicinæ zweymahl herbatim führen soll, Wir haben auch der Apothecken halben allbereit absonderliche Verordnung gethan, und wollen wegen des gesuchten horti Medici mit ehisten auf beqveme Mittel bedacht seyn. Die Philosophische Facultät soll ihre alte Statuta, wie sie bey unsers Herrn Vaters und Groß-Vaters, beyder höchstseligster Gedächtniß, Zeiten gewesen, alsbald ins Ober-Consistorium einschicken, und darauf wegen ihrer Adjuncten gravaminum, und der neuen Statuten gesuchter Confirmation, gebührlicher Anordnung, oder in Verbleibung dessen, anderer unserer Resolution gewarten. Von den Studiosis insgemein ordnen Wir, daß sie führohin zu einen gottseligen eingezogenen Leben und Wandel, auch ehrlichen Kleidern mit Fleiß gehalten, und alsbalden, nach Publication dieses unsers Decreti, von dem Rectore und Universität, durch ein angeschlagenes Patent, ihnen das Schreyen, Plöcken, Agiren und Tumultiren, bey Tag und Nacht, item die Plackerey der Jungen Studenten, mit dem Pennalschüren und dergleichen Qvasserey, item das Wehrtragen und Ausfordern zum Balgen bey Straff der Relegation, und nach Befindung der Exclusion, ernstlich verboten werde. Deßgleichen sollen die neue Aufsetze an den Tischen, mit unbillicher eigennützger Erhöhung des Tisch-Geldes, mit Einlegung und Auftragung Zerbster und andern frembden Bieres, mit Anmutung des Anbindens, am Nahmen- oder Geburths-Tage, Abforderung der Tisch-Kanne, und silberner Löffel, mit dem Nachzechen und dergleichen vortheilhafftigen Beginnens, den Tisch-Wirthen iedes mahl bey Straffe zwantzig Thaler, so offt einer, oder die Seinen, dessen überführet ist, verboten, und sie darneben keinem Studioso über die ordentliche Tisch-Kannen (so billig im rechten alten Maaß, wie hiebevor iederzeit gebräuchlich gewesen, voll eingeschencket wird) wöchentlich über 6. gl. folgen zu lassen, wie auch die Crahmer und Buchführer, ohne der Eltern, oder welche derselben Stelle halten, sonderbahre Bewilligung, einem geringen Studioso nicht über zehen Gulden, und einem von Adel, oder anderer vornehmer Leuten Sohne nicht über zwantzig Gulden, zu borgen, durch ein angeschlagenes Patent, gleichfalls verwarnet, auch hinführo über ein mehrers nicht verholffen werden. Nicht weniger soll das Zechen im Collegio Electoris Friderici unter den Lectionibus den Studiosis nicht gestattet werden, bey Straffe eines Guldens, wegen ieder Person, von dem Pachtmanne oder Vorsteher des Kellers, zu erlegen. Es soll auch den Studiosis privatim zu lesen und zu præsidiren nicht ehe nachgelassen werden, sie haben denn zuvor von dem Decano Theologicæ Facultatis schrifftlichen Schein vorgeleget, daß die ausländischen in Facultate Juridica, Medica & Philosophica, der ungeänderten Augspurgischen Confession, die einländischen und Studiosi Theologiæ aber zugleich libro Concordiæ subscribiret haben. Betreffende unsere Stipendiaten, sollen derselben Inspectores keinen fürohin unter die Anzahl der Expectanten ferner aufnehmen, welcher vermöge an sie ergangener Befehlche, seines Alters und Geschicklichkeit halber, nicht allbereit darzu qualificirt ist; So haben sie sich hernach nicht zu beklagen, ob wären untüchtige zu denen Stipendiis confirmiret worden, wie ihnen dann, worzu ein ieder inclinirt, bey den Censuren Erinnerung zu thun, unbenommen. Wann aber einer zum Stipendio confirmiret worden, so sollen in Facultate Theologica & Philosophica von den Inspectorn, und in Facultate Juridica vel Medica von derselben Decano, ihme gewisse lectiones zu hören, assignirt, daraus qvartaliter examinirt, und wann er das 18. Jahr erfüllet, das Juramentum Religionis und subscriptio libri Concordiæ, durch die gesamte Inspectores, von ihme exigirt, fürohin auch Rector und Notarius Academiæ zu allen examinibus Stipendiariorum iedes mahl erfordert, die Stipendiaten-Gelder in Beyseyn aller Inspectorn ausgezahlet, die Censuren und Rechnungen von ihnen ingesamt unterschrieben, und die Censuren qvartaliter, die Rechnungen aber, wie droben von der Universität Rechnungen gemeldet worden, jährlich gedoppelt, eine in unsere Rent-Cammer, die andere ins Ober-Consistorium eingeschicket werden. In die Communität zu gehen, soll man keinem Studioso eher verstatten, er habe denn zuvor zugesaget, die Lectiones & Disputationes publicas fleissig zu besuchen, derowegen die Inspectores Oeconomiæ, neben dem Rectore, Decanis & Senioribus, qvartaliter Nachforschung haben, und dem Oeconomo das Speisen auf den Stuben nicht nachgeben sollen, Sonsten wollen Wir wegen der hierbey gesuchten eintausend Gulden, Verlag-Gelder, Geträydigts und Victualien, Verordnung zu thun wissen. Der Inspector Bibliothecæ soll die retardaten-Gelder und defecten schleunig einbringen, und damit der Ordnung nach gebahren. Und weil die Verleger zu Leipzig von iedem daselbst gedruckten Buch ein Exemplar in die Bibliothecam zu geben bewilliget, So sollen die zu Wittenberg von der Universität und Rath darzu gleichfalls angehalten werden. Wegen der Differentzen zwischen der Universität und dem Rath haben wir allbereit eine Commission angeordnet, und Uns in den übrigen absonderlich resolviret.

Zum Beschluß sollen alle in diesem Decret benannte künfftige Geld-Straffen, ausser derer, so bey der Universität bis zu unserer fernern Verordnung zu hinterlegen, qvartaliter von denen Salariis innen behalten, und iedes mahl halb der Universität Nosocomio, die andere Helffte der Communität appliciret, und gebührlich berechnet werden, Sonsten bleibet es allenthalben bey unserm vorigen Decreto nochmahls billig, Und wollen hierauf der Universität ernstlich befohlen haben, sich nach denselbigen und ietzigen Decret eigentlich und allerdings zu achten; Denn da über Zuversicht auch hierdurch den Sachen nicht gerathen seyn solte, würden Wir gewiß nicht unterlassen, die Ungehorsamen gäntzlich zu dimittiren, und perpetuos Commissarios, welche qvartaliter Erkundigung einnehmen, und Uns iedes mahl die Beschaffenheit zu Unsern Einsehen berichten möchten, anzuordnen, Wormit wir doch diese unsere weitberühmte Universität viel lieber in Gnaden verschonet wissen möchten.

Zu Uhrkund haben Wir dieses Unser Decretum wissendlich und wohlbedächtig mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit unserm Chur-Secret bedruckt. So geschehen zu Dreßden den 9. Jan. An. nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburth 1624.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.)

Der Medicinischen Facultät.

Der Philosophischen Facultät.

Was bey den Studenten insgemein,

Item bey den Studenten-Tischen zu beobachten.

Wie viel einem Studenten zu borgen.

Zechen mit gewisser Masse verboten.

Privat-Lesen der Studiosorum.

Churf. Stipendiaten u. was dabey zu beobachten.

Was bey der Aufnahme in die Communität zu observiren.

Universitäts-Bibliothec.

Differentien zwischen der Universit. und dem Rath.

Geld-Straffen von der Universität, woran sie zu wenden.

Wiederholter ernstl. Befehl, diesem und vorigem Decret genau nachzuleben.

Befehl

Befehl

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider das täg- und nächtliche Grassiren, Tumultuiren, auch alles frevel- und lasterhaffte Beginnen derer Studenten, den 20. Januar. Anno 1646.

Von G. Gnd. Joh. Georg, H. z. S. J. C. und Berg rc. Churfürst.

An. 1646. Würdige und Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue; Wir haben zwar den unfertigen Handel, welcher sich, zwischen denen Studenten und einem Soldaten unlängsten des Nachts, bey Euch abermahls zugetragen, und was, der daruf erfolgten Entleibung, wie auch angestellten Inquisition, Caution und Incarceration halben, erkannt worden, aus Eurem und Unsers Obristen und Commendanten, eingeschicktem unterthänigsten Bericht und unterschiedenen übergebenen Schrifften verstanden; lassen es auch, gestallten Sachen, und angezogenen Umständen nach, bey dem eröffneten Urthel, noch zur Zeit bewenden.

Um vergossenen Menschen-Bluts willen, ist ein Ernst zu gebrauchen.

Dieweil aber die Inquisition wider den Verhafften, oder wer sonst hierinnen schuldig seyn mag, vollständig nicht erörtert, und bey dergleichen vielfältigen unverantwortlichen Begünstigungen, um des vergossenen Menschen-Bluts willen, ein sonderbarer Ernst zu gebrauchen seyn will, So begehren Wir gnädigst, Ihr wollet nicht allein, in diesem bösen Fall, die angefangene Inquisition, ohn einig Ansehen der Person, wider die Delinquenten eifrig und schleunig fortstellen, und vollführen, sondern auch unsern vorigen gemessenen Anordnungen zu schuldigster Folge, das täg- und nächtliche freche Grassiren, und Tumultuiren, sambt allem andern frevel- und lasterhafftem Beginnen, darbey offt Mord und Todschlag begangen, und des gerechten GOttes Zorn je mehr und mehr gehäuffet, auch manchem jungen Menschen, die Zeit seines Lebens, ein Schandmahl am Leib und Gewissen zugezogen wird, durch offenen Anschlag, und sonsten, nochmahls ufs schärffste verbieten, und so viel an Euch ist, über Zucht und Erbarkeit iederzeit treulichen und fleißig halten, damit wir nicht Anlaß bekommen, einsten an denen Frevelern ein solch Exempel zu statuiren, daß sich die andern daran zu spiegeln; Welches Wir Euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, hinwieder nicht verhalten wollen; Und geschicht daran Unser zuverläßiger Will und Meinung. Datum Dreßden, am 20. Jan. Anno 1646.

Die angefangene Inquisition zu vollführen das Tumultuiren, durch Anschlag zu verbieten. Ursach, warum.

Johann Georg, Churfürst.

An die Universität zu Wittenberg.

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider das Schwelgen, Pennalisiren, Balgen, Tumultuiren und dergleichen unfertige Händel, den 15. Decembr. Anno 1646.

Von G. Gnd. Joh. Georg, H. z. S. J. Cl. u. B. rc. Churfürst.

An. 1646. Churf. Wohlgefallen an ziemlicher Frequenz derer Studiosen,

Würdige und Hochgelahrte, Andächtige und Liebe Getreuen; Ihr habt, bey Unserer ietzigen Anwesenheit, und sonsten, nicht ohne sonderbahres gnädigstes Wohlgefallen, verstanden, daß sich, bey gegenwärtigem allgemeinem zerrütteten Zustand, noch eine ziemliche Frequents an Studiosis allhier befindet, und die meisten dasjenige in Obacht nehmen, worzu Sie von ihren Obern und Eltern, mit schweren Unkosten anhero geschicket, und was heut oder morgen zu ihrem Frommen gereichet. Daraus ist zu spüren, daß der Allerhöchste, auch mitten unter dem unseligen Kriegs-Wesen, über hiesigem Seminario und denen Humanioribus, mit seiner Gnade bißhero gewaltet, und, wenn ein jeder seine Schuldigkeit erweiset, ist nicht zu zweifeln, es werde die Göttliche Allmacht Ihnen, inskünfftige, fernern guten Succes verleihen. Tragen immittelst zu Euch das gnädigste Vertrauen, Ihr werdet an eurer Vigilants, Treu, Aufsicht, Profession, und gebührender Erinnerung und Bestraffung, nichts erwinden lassen.

erkennen auch daraus Gottes Gnade.

Vermahnung an die Professores.

Uble Opinion: als wenn alle Læsion mit dem Degen auszumachen sey.

Darneben aber, müssen Wir, mit Befremdung vernehmen: daß sich etliche, so sich vor Studiosos ausgeben, auf das Schwelgen, Pennalisiren, Balgen, Tumultuiren, und andere dergleichen unfertige Händel befleißigen, und die üble Imagination fassen dörffen, ob müßte ein ieder, der sich lædiret befindet, die Rache uf den Degen stellen, und dörffte bey dem Magistrat keine Injurien vindiciren; Es könnte auch einer, der provociret worden, ohne Abbruch seines redlichen Namens, nicht aussenbleiben, sondern müßte sich nothwendig sistiren, und seine Gesundheit auf die Spitze setzen. Alldieweil es aber, denen gemeinen Rechten, dieser Unserer Universität confirmirten heilsamen Statuten, darauf erfolgten Mandaten, und den Juramenten, so die Studiosi ablegen, gantz zuwider,

Als habt Ihr Recht gethan, daß Ihr, verschienener Zeit, die Balgereyen, daraus offters Mord, Todschlag und gefährliche Lähmung zu entstehen pflegen, prima Dominica post Epiphania Domini, durch offenen Anschlag, bey Vermeidung unnachläßiger Relegation, verboten; Und, gleichwie solchem Ubel, und denen überaus grossen Inconvenientien, so aus dem Pennalisiren entstehen, und meistentheils, wegen derer dazu gehörigen Spesen, die arme, unschuldige, verderbte Eltern betroffen, bey ietzigem annoch gefähr- und kümmerlichem Unwesen, nochmahls aufs beste zu steuern, Also begehren Wir gnädigst: Ihr wollet nicht allein berührtes Edict erneuern, und bey begebenden Fällen, andern zum Abscheu, festiglichen darüber halten, sondern auch wider die üppige Trachten, und das schändliche Pennalisiren, Eurem Gutbefinden und der hohen Nothdurfft nach, einen solchen Ernst gebrauchen, dadurch Erbarkeit, Disciplin, und der Universität Wohlstand erhalten, und einem und dem andern unziemlichen bösen Beginnen, bey Zeiten begegnet werde. Es gereichet solches zu Gottes Ehre, und der studirenden Jugend Wolfahrt, und eurem allerseits gutem Nachruhm; Und Wir wollen es von Euch, denen Wir mit Chur-Fürstl. Gnaden iederzeit gewogen verbleiben, wie auch allen denenjenigen, so sich Studirens halben allhier befinden, anders nicht gehalten wissen. Datum Wittemberg, den 15. Dec. An. 1646.

Daher die Balgereyen mit Recht schon verboten,

und solches Edict zu erneuern, anbefohlen worden,

Erbarkeit zu erhalten.

Johann Georg, Churfürst.

An die Universität Wittenberg.

Mandat

Mandat

Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, worinn abermahl allerley Unfug, und insonderheit das Barbarische Pennalisiren denen Studiosis zu untersagen angeordnet worden, den 4. Aug. Anno 1648.

Von G. Gnd. Joh. Georg, H. z. S. J. Cl. und B. rc. Churfürst.

An. 1648. Unfug fürzunehmen, ist wider der Universität Leges, und derer Studenten Juramenta, insonderheit das Pennalisiren,

Würdige und Hochgelahrte, Andächtige und Liebe Getreue; Ihr habt Euch zu erinnern: Was Wir, auf Euer unterthänigstes Ansuchen, bey Unserer damahligen Anwesenheit zu Wittemberg, unterm dato den 15. Decembris des 1646ten Jahrs, Euch, wegen allerhand Unfugs, welcher von denen Studenten, wider der Universität von Uns confirmirte heilsame Leges und Statuten, darauf erfolgte ernste Mandata, und ihren, derer Studenten, eigene geleistete Juramenta, biß anhero fürgenommen werden wollen; Insonderheit aber, das von dem bösen Feinde, zu Unterdruckung guter Ingenien, und Abschreckung dererselben von denen löblichen freyen Künsten, selbst erfundenen Barbarischen Penalisirens, gnädigst anbefohlen; Hätten Uns auch nicht versehen, daß, nachdem Ihr solches, durch öffentlichen Anschlag zu männigliches Wissenschafft kommen lassen, sich dennoch solche vermessene Gesellen befinden, die, deme freventlich zuwider zu leben, sich gelüsten lassen sollen.

Demnach Wir aber, aus einem unlängst zu Handen kommenden Relegations-Patente, das Widerspiel erfahren müssen,

worüber Churfürstl. Durchl.

Als tragen Wir, ob solchem, derer Delinquenten, boßhafftigen Beginnen, ein ungnädigstes Mißfallen, Und thuen nicht allein obangeregte Unsere gnädigste Verordnung, in Krafft dieses, von Wort zu Wort, hiermit nochmahlen wiederholen; Sondern begehren auch hierüber gnädigst: Ihr wollet solche, noch einstens uffs neue publiciren, und derselben diese ausdrückliche Commination mit einverleiben, daß, im Fall sich einer und der andere, über solchem Delicto also betreten lassen würde, daß ihme die publica Relegatio zuzuerkennen, der, oder dieselben, sie seyen Fremde oder Landes-Kinder, einiger Beförderung in Unserm Churfürstenthum und Landen, sich nicht zu getrösten, der ausländischen ordentlichen Obrigkeit auch, zu gleichmäßiger ernsten Anthung, davon Bericht gethan werden soll; Ja wir wollen Uns auch, nach Beschaffenheit der Verbrechung, vorbehalten, solche verruchte Gesellen, aus Lands-Fürstl. Macht und Gewalt, in Verhafft nehmen, und solche Exempla an ihnen statuiren zu lassen, daran sich andere zu spiegeln haben, und dadurch, weil die gewöhnliche Academische Bestraffungen, bißher bey ihnen nicht verfangen, und verhoffentlich, zu mehrerm Gehorsam und Respect, Unsere ernste Befehliche und Anordnungen, gebracht werden sollen. Möchten Wir, Euch, denen wir mit Gnaden wohl gewogen verbleiben, nicht bergen; Und Ihr vollbringet hier an Unsern ernsten Will und Meinung. Datum Dreßden, am 4. Augusti, An. 1648.

ein ungnädiges Mißfallen tragen,

und dergl. Delictum mit der Relegation, versagter Beförderung, und anderer Art zu anthen sich vorbehalten.

Johann Georg, Churfürst.

An die Universität Wittemberg.

Mandat

Churf. Johann Georgen des I. zu Sachsen, wider das Degen-Tragen der Studiosorum in der Stadt, sowohl bey Tage, als bey Nacht, auch daß sie, nach geschlossener Festung, kein mörderlich Gewehr bloß führen sollen, den 11. Mart. Anno 1653.

Von G. Gnd. Johann Georg, H. z. S. J. Cl. und Berg rc. Churfürst.

An. 1653. Entleibung eines Studiosi;

Würdige, Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue; Ihr habt Euch zu erinnern, und ist Uns, aus eurem unterthänigsten Bericht, vorgetragen worden: was sich abermahls verwichener Tage, bey Euch, für ein leidiger Fall, mit Entleibung Samuel Witten von Magdeburg, zugetragen; Wie Uns nun solches nicht wenig zu Gemüthe gestiegen, daß Unser Land, so liederlich mit Blut-Schulden befleckt, und demselben dadurch GOttes schwehre Straffen, damit er unschuldig Blut, auch an dem Lande zu rächen, in seinem Worte drohet, darinnen solches vergossen wird, über den Hals gezogen werden sollen; Als tragen Wir darob ein ungnädigstes Mißfallen, wollen auch den begangenen Mord an dem Thäter, nach Befindung derer Umstände, gebührend zu bestraffen wissen, damit andere ein Exempel daran nehmen sollen. Und wenn gleichwohl dergleichen schwehre Sünden, allein durch die, vermittelst eurer habenden Statuten, verbotene Tragung derer Degen, veranlasset werden; Als begehren Wir hiermit gnädigst: Ihr wollet die, dißfalls hiebevorn vielfältig geschehene Anschläge, in Krafft dieses, und zwar mit beweglicher zu Gemüthführung itzigen Falls, ehestes Tags wiederholen, die Studiosos, ihres auf die Statuta geleisteten Eides, ernstlich erinnern, und ihnen auferlegen, des Degen-Tragens in der Stadt, und zumahl bey nächtlicher Weile, sich gäntzlich zu enthalten; sintemahl sie keine solche Feinde haben können, gegen welche sie, ohn ihre eigene Vertheidigung, von der fürgesetzten und ordentlichen Obrigkeit nicht geschützet werden möchten; mörderliche Wehren auch, und zwar entblösset zu führen, bey beschlossenen Vestungen ohne das hohe Straffen uf sich haben, mit dieser ausdrücklichen Bedrohung: Da sich einer oder der andere, bevorab des Nachts, und nach geschlossener Vestung, mit einem blossen Degen, auf öffentlicher Gasse betreten lassen würde, Wir die Verordnung gethan, daß derselbe angehalten, und auf Unser Schloß, biß zu Unserer erfolgten Resolution, verwahrlich gesetzet werden soll. Daran vollbringet Ihr Unsere zuverläßige Meynung; Und Wir sind Euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 11. Mart. Anno 1653.

welches das verbotene Degentragen veranlasset,

daher sonderlich des Nachts kein Gewehr zu führen.

Johann Georg, Churfürst.

An die Universität Wittemberg.

Mandat

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, wider das wüste und unsötische Wesen der Studenten, den 12. Octobr. Anno 1654.

An. 1654. VOn GOttes Gnaden, Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. Churfürst.

Würdige und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue; Ob Wir Uns wohl gäntzlich versehen, es würden die Studiosi auf Unserer Universität Wittenberg, denen vielfältig ergangenen Erinner- Anmahn- und Warnungen Folge leisten, ihren abgelegten theuren Eyd, und der Schuldigkeit, wie auch ihrer Eltern und Anverwandten Hoffnung nach, der Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit sich befleißigen, denen Studiis treulich nachsetzen, und sich still, friedlich und eingezogen verhalten; so müssen wir doch abermahls, nicht ohne sonderbare Befremdung, vernehmen, daß das wüste, unsöthe Wesen, bey etlichen wieder einreissen will, indem sie sich unterstanden haben sollen: Büchsen, und andere Feuerwerck, bey der Nacht loßzubrennen, das Wach-Hauß, mit Abreiß- und Zerschmeissung, das Dach zu durchlöchern, und andere vielfältige Uppigkeiten mehr, ungescheuet zu verüben.

Studiosi sollen der Gottesfurcht rc. sich befleissigen,

und alle Boßheit meiden.

Wann denn, durch diß unfertige, ärgerliche, böse Beginnen, gar leicht Mord und Brand, und ander grosses Unheil, entstehen könnte; So ist hiermit Unser gnädigstes Begehren: Ihr wollet, nicht allein wegen solcher verübten Begünstigung, sondern auch hinfüro, so offt dergleichen und anderer Frevel fürgenommen wird, wegen derer Verbrecher mit allem Fleiß inquiriren und mit ohnnachläßigen ernsten Straffen wider sie verfahren, auch, wenn der Excess groß, die Freveler alsobalden Unserm Schösser aufs Schloß überliefern, daselbsten, eurem Gutbefinden und der Verbrechung nach, auf eine gewisse Zeit incarceriren, einschliessen, und niemanden, als den Pedell, zu ihnen lassen; auch, da solche Incarceration nochmahls keinen Abscheu wircken solte, Uns den Verlauff, ungesäumbt berichten, damit Wir andere exemplarische schärffere Straffe anordnen, und die Delinquenten wohl gar hierauf holen lassen können. Daran geschicht Unser ernster Will und Meinung, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Datum Moritzburg, den 12. Octobr. An. 1648.

Aus dieser folgende

Inconvenientien

und Bestraffung.

Johann Georg, Churfürst.

An die Universität Wittemberg.

Interims-Visitations-Decret

Der Universität Wittenberg, von Churfürst Johann Georgen dem II. zu Sachsen, den 12. Julii, Anno 1665.

An. 1665. DEmnach, des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des Andern, Hertzoges zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallens und Chur-Fürstens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrens zu Ravenstein, Unsers gnädigsten Herrns,

Wir Endes unterschriebene zu dieser Visitation verordnete Commissarii auf höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl und gegebene gemessene Instruction, nicht allein diejenige Mängel und Gebrechen, so seithero der letzten Anno 1623. gehaltenen Visitation, bey dieser löblichen Universität, und denen so langwierigen, und wegen des hierbey eingefallenen verderblichen Kriegs-Wesens, zu lauter Unordnung ausgeschlagenen Läufften, in einem und dem andern eingerissen, sondern auch die Irrungen und Differentien, so zwischen den Facultäten und Professoren, insonderheit zwischen der Theologischen und Philosophischen Facultät, eine zeithero sich ereignet und entsponnen, mit möglichstem Fleiß untersuchet, und in Erkundigung gebracht, auch dieses alles Ihro Churfürstl. Durchl. in einem ausführlichen unterthänigstem Bericht umständlich zu erkennen zu geben, wie schuldig, also auch willig und entschlossen seyn.

Nach geschehener Untersuchung der seit Anno 1623. bey der Universität Wittenberg eingerissenen Gebrechen

So hat hierbey E. löbl. Universität und iedwedes interessirtes membrum sich versichert zu halten, daß wir solches und was darbeneben bey einem und dem andern erinnert und für Vorschläge gethan, auch wir selbsten in Erkundigung gebracht oder für gut befunden, in Unterthänigkeit getreulich hinterbringen, und darbey nach euerster Möglichkeit cooperiren helffen werden und wollen, damit höchstermeldte Ihro Churfl. Durchl. dero gnädigste Inclination Uns hierzu gnugsam bekannt, diesen mit Nachdruck ab- und der Universität wieder aufhelffen, und zu dem Ende Sie in einem und dem andern mit einer solchen gnädigsten Resolution und Decrets darauf dergestalt versehen lassen werde, daß sie und männiglich hieraus abzunehmen, wie mehr höchst erwehnte Ihro Churfürstl. Durchl. Ihr dieser Universität, des Consistorii und der dabey interessirten Membrorum Aufnehmen und Wohlfahrt mit Ernst und Eyfer angelegen seyn lassen. Dieweil aber, ehe solches geschehen kan, Wir inzwischen für nöthig befunden, daß bey etlichen mit untergelauffenen Puncten, theils zu Verhütung hieraus besorglicher ärgerlicher Differentien, theils zu desto schleuniger Abstellung des bißhero bey der studirenden Jugend eingerissenen Unfleisses, eine gewisse Interims-Verordnung zu geben. Als geschiehet hiermit, Krafft Ihro Churfürstl. Durchl. Uns hierinnen gegebener ausdrücklicher gnädigster Commission und Instruction diese Verordnung und Andeutung.

erfolgte Interims-Verordnung.

Daß 1. die gesambten Herren Professores so wohl für sich und in ihren Facultäten als eine Facultät friedlich und einträchtig leben, keiner den andern, auch nicht den verstorbenen von der Cantzel oder Cathedra carpiren und perstringiren, noch ratione personæ oder doctrinæ mit hönischen oder anzüglichen Worten publice oder privatim anstechen, oder sonsten anfeinden, vielweniger dergleichen den Studiosis verstatten und zulassen, sondern hingegen Ihnen der löbl. Universität Aufnehmen und Ruhm conjunctis animis & viribus zu befördern und zu vermehren äuserstem Vermögen nach angelegen seyn lassen sollen.

1. Professores sollen friedlich u. einträchtig leben;

Zu dem Ende Sie die Concilia Academica fleißig besuchen, darbey sowohl als bey andern Conventibus Facultatum sich aller Collegialischen Freundschafft auch in Ablegung der Votorum, möglicher Kürtze und aller Bescheidenheit befleißigen und durchaus nichts vornehmen werden uñ sollen, dadurch einem oder dem andern sein votum liberum gehindert oder genomen, vielweniger, daß er dabey interpelliret, cavilliret oder beschimpfet, sondern damit alles sein einträchtiglich wohl erwogen, und nichts höher und mehr, als GOttes Ehre und der Gemeine Nutz gesuchet und beobachtet werden möge.

2. Die Concilia Academica fleißig besuchen.

Dar-

3. Die Lectiones fleißig continuiren

4. und die Stipendiaten und Convictores zu Abwartung derselben anhalten.

5. Auch wegen der Lectionen mit einander communiciren.

6. Differentien zwischen der Theologisch- und Philosophischen Facultät.

Deren Beylegung.

Darneben ferner 3. Sie nicht allein an Ihren Theil die lectiones publicas mit unausgesetztem Fleisse continuiren, und ieder seine von halben Jahren zu halben Jahren einschicken, sondern auch, und vornehmlich die Inspectores 4. die Stipendiaten und Convictores mensæ publicæ förderlichst dahin anhalten, auch ihnen dabey die Rectores mit nachdrücklicher hülfflicher Hand assistiren werden und sollen, damit selbige die lectiones publicas ihren bey der reception gethanen Versprechen nach fleißig besuchen auch zum Theil excipiren, daß ieder Professor zum wenigsten einen habe, der seine lectiones nachschreibe, und solche mit dem Catalogo lectionum zu oben benandter Zeit ins Churfürstl. Ober-Consistorium gesendet, auch darbey der Tag ieder lection richtig verzeichnet werden möge. Worbey 5. für gut und dienlich befunden worden, daß die Herren Decani der Facultäten iedweder mit seinen Collegis, was hinführo für Lectiones von iedem Professore publice oder privatim zu halten, und wie weit etwa hierin zu der Studiosorum nützlicher Erbauung, Enderung und Verbesserung zu treffen nöthig mit Fleiß berathschlagen, und solches ihr Gutbefinden ins Churfürstl. Ober-Consistorium nachschicken sollen. Und nachdem sich 6. zwischen der Theologischen und Philosophischen Facultät circa Materias Theologicas & Biblicas beschwerliche und weit aussehende Differenz und Zwistigkeit erhoben, und wir solche zu unterschiedenen mahlen in Verhör gezogen, ihre hinc inde zum gütlichen Vergleich eingegebene schrifftliche Vorschläge reifflich erwogen, und mit ihnen hierüber Unterredung und Handlung gepflogen, so ist es endlich auf unsere treuliche Zuredung, Ermahnung und Remonstrationes dahin gediehen, daß die Theologi sich erklähret, mit den Philosophis, als ihren freundlichen lieben Collegen und respective Gevattern anders nicht, als wie Collegen gebühret, friedlich inskünfftige sich zu begehen, ihnen alle gebührende Ehre, Liebe und angenehme Freundschafft zu erweisen, und so viel an ihnen ist, allen Streit, Widerwillen und Uneinigkeit zu verhindern, darzu Sie auch dextras fraternitatis Collegialis offeriret, welches Erbiethens gleichmäßig auch an Ihren Ort Facultas Philosophica gewesen, welche sich zugleich auch gar gerne verbunden erkennet, was in Kirch- und Schul-Ordnungen (Tit. von Lect. Publ. in Facul. Philosoph. §. 9.) bestimmet, daß Sie durchaus in allen Lectionibus Philosoph. keine Theologicas materias einmengen, tractiren und handeln sollen, Jedoch haben Sie bedienget, daß man in rebus mere chronologicis, historicis, physicis, geographicis und dergleichen, sie nicht dermassen coerciren würde, daß sie sich der Testimoniorum Moysis und anderer Scriptorum Sacrorum nicht auch bescheidentlich gebrauchen sollen, wie sie der Schrifften Aristotelis, Platonis &c. zu bedienen befuget, solte auch etwas mit einlauffen, welches mit den Articulis fidei zu genau verbunden, wolten Sie hieraus mit einem der Herren Theologorum gar gerne communiciren, ja überdiß sich auch dahin erklähren, daß woferne einer ihres Mittels Ihme selbst zu viel trauen, und also in articulum fidei impingiren würde, Sie gerne wolten geschehen lassen, daß solcher error möge beym Decano Facult. oder Rectore Magnifico angegeben, daselbst freundlich tractiret und respective decidiret oder eventualiter ad aulam remittiret werden, wie Sie deñ keinen der Ihrigen in unbilligen Dingen zu schützen iemahls bedacht gewesen, auch dannenhero nicht hoffeten, daß alsobald der gantzen Facultät würde imputiret werden, was ein einzeles Individuum angienge, und in Zeit entstandener solcher Discrepanz würde die streitige disputation billig ausgesetzet und nicht gehalten, biß so lange gnädigste Resolution und Decision erfolget. Gleichmäßig haben Sie gar gerne gestanden, daß, wenn Orationes in rebus theologicis gehalten werden solten, solche ad Decanum Facultatis Theologicæ verwiesen werden müsten. Nicht weniger haben sich die Philosophi dahin erklähret, daß sie nichts contra doctrinam publicam nostrarum ecclesiarum zu statuiren, publiciren oder zu defendiren gesonnen, sondern den Consensum doctrinæ Cœlestis erhalten helffen wollen, nur daß Sie hierdurch nicht zu privatis unius vel alterius doctoris sententiis gebunden würden, weil auch unter den Theologis orthodoxis selbsten nicht allezeit gleiche Meinungen geführet würden, iedoch wolten Sie iederzeit gebührender Bescheidenheit sich gebrauchen, damit keines derer Herren Collegarum auctoritas geschwächet oder studia partium verursachet werden möchten, In denen allegatis Scripturæ dictis, welche sie nur als Testimonia jam probata vel per se perspicua ac evidentia anführen wolten, begehrten sie keiner interpretation sich anzumassen, oder dieselbe materiam litis in actu disputatorio zu machen, sondern wolten dieselbe ad cathedram theologicam verweisen, auch die Ihrigen dergleichen zu thun anhalten. Überdiß wäre Ihre Meinung gar nicht in ihren Scriptis, lectionibus oder dispensationibus die Theologos viventes oder mortuos zu perstringiren und zu verhönen, nur daß ihnen auch freystehen solle, ihre eigene sententias so die dogmata fidei nicht angehen bescheidentlich und gründlich zu behaubten.

Welche die Churfürstl. Herren Commissarii biß auf erfolgte gnädigste Ratification sich gefallen lassen.

Wenn nun solches von uns für dißmahl dahin gefället, und was hierüber hinc inde sowohl mündlich als schrifftlich vorgelauffen, höchstermeldter Ihro Churfl. Durchl. zu Dero gnädigsten Deciso unterthänigst zu hinterbringen entschlossen worden. Als leben wir zu beyden obermeldten Facultäten des versicherlichen Vertrauens, Sie werden inmittelst, und biß zu Erfolgung des Churfürstlichen gnädigsten Decrets ihrem gethanen Versprechen also nachzukommen, und sich dergestalt also gegen einander zu bezeigen wissen, daß zu keinen neuen Differentien mittlerzeit Anlaß gegeben, sondern in guter erbaulicher harmonie und friedlicher Zusammensetzung der studirenden Jugend dergestalt vorgestanden werde, wie Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigstes Vertrauen, und Ihro obliegende treue Pflicht und Schuldigkeit es erfordert, damit auch gegen höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. wir es zu rühmen, und dieselbe mit bißhero erwiesener Churfürstl. Gnade gegen diese löbl. Universität und alle derselben Verwandten zu continuiren Uhrsach haben mögen. Uhrkundlich ist dieses von uns unterschrieben, besiegelt, und der löblichen Universität sich darnach zu achten, ausgestellet worden. So geschehen auf dem Schloß zu Wittenberg den 12. Julii 1665.

(L.S.) Carl, Freyherr von Friesen,

(L.S.) Martinus Geier, D. (L.S.) Burchard Berlichius,

(L.S.) Gottfried Beringer, D.

Visitations-Decret

Der Universität Wittenberg und des dasigen Geistl. Consistorii von Churf. Johann Georgen dem II. zu Sachsen, den 19. Aug. An. 1668.

An. 1668. IOn Gottes Gnaden, Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc. Würdige, Hochgelahrte, Andächtige und liebe Getreue. Demnach Wir Uns, wegen der, auf Unserer Uni-

Universität Wittenberg neulichst gehaltenen Visitation eines gewissen Decrets, wornach sich so wohl das Corpus Academicum ingemein, als auch alle und iede desselben Membra insonderheit achten sollen, entschlossen, und dasselbige nunmehro zu Pappier bringen lassen, auch mit Unserer Unterschrifft und Chur-Secret bekräfftiget; Als thuen Wir Euch, solches hierbey verwahrlich übersenden, mit ernsten Begehren, Ihr wollet dasselbige in allen und ieden seinen Puncten und Clausulen, fürohin vest und unverbrüchlich halten, und demselben, Euern Pflichten gemäß, iederzeit gehorsamst nachleben. Was die Beylagen, darauf sich in ermeldten Decret bezogen wird, betrifft, sollet ihr dieselbigen auch förderlichst überkommen, die Ihr gleichfalls in unterthänigster Acht zu halten, Euch angelegen seyn lassen werdet. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Septembris, Anno 1668.

Johann George, Churfürst.

Gottfried Beringer. D.

Joh. Christian Wilhelmi. S.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Hiermit thuen kund: Demnach Wir in Erfahrung kommen, daß Unsere Universität zu Wittenberg seithero, der in Anno 1623. gehaltenen Visitation eine so geraume Zeit nicht wieder visitiret, und inzwischen, wegen des hiebey eingefallenen verderblichen Krieges-Wesens, viele Unordnungen, Gebrechen und Differentien eingerissen, daß Wir derowegen, diesen allen, nach Möglichkeit ab- und hingegen der Universität Nutzen, Wohlstand und Aufnehmen in einem und dem andern wiederum aufhelffen zu lassen, Unsere Commissarien sich alles dessen, auch sonsten aller Gelegenheit und des ietzigen gantzen Zustandes der Universität, eigentlich und gründlich zu erkundigen, mit gewisser Instruction und Befehlich abgefertiget:

Commissarien sollẽ sich der Universität Zustandes erkundigen.

Wann sie dann nun dieses gehorsamst zu Werck gestellet, und Uns hiervon ihren ausführlichen unterthänigsten Bericht mit vielen Beylagen gehorsamst erstattet, auch Wir hier auser solchen Uns vortragen zu lassen, und mit Unsern geheimden und andern Räthen darüber reife Deliberation gepflogen;

Als haben Wir Uns hierauf folgender gestalt gnädigst resolviret, und ist hiermit Unsere gnädigste Verordnung,

1. Consilium publicum.

Will und Meynung, so viel 1. das Consilium publicum oder Senatum Academicum betrifft, daß, nach Anleitung Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters sel. Andenckens Visitation-Decrets, de Anno 1624. der Rector nebenst der Universität Syndico mit Zuziehung des Notarii, (der hierüber iederzeit richtige Protocolla zu halten schuldig, die schlechte Sachen expediren, in etwas wichtigern die Decanos darzu ziehen, und wenn in Disciplin, Fiscaln oder andern Sachen schwere Casus vorfallen, oder es sonst die Nothdurfft erfordert, solche vor das Concilium publicum bringen soll, da denn die sämtlichen Professores, wie von Unsern Commissarien ihnen bereits in dem am 12. Jun. abgewichenen 1665sten Jahres ertheilten Bescheid angedeutet worden, diese Concilia publica fleißig und zu rechter Zeit besuchen, und nicht, wie bißanhero von einem und dem andern beschehen, aus privat- und unerheblichen Ursachen versäumen, sondern conjunctis animis & viribus, der Universität Sachen und Aufnehmen befördern, bey Ablegung derer Votorum, möglicher Kürtze und Bescheidenheit sich gebrauchen, keiner dem andern beym votiren interpelliren, vielweniger hindern, cavilliren oder beschimpfen, sondern alles fein einträchtig, und in gutem Collegialischen Vernehmen proponiren, erwegen, und zu Gottes Ehre und dem Gemeinen Nutz schliessen und erörtern. Do auch einer oder der ander solchem nicht nachkommen, und, auf des Rectoris Erinnern, von solchem Vorhaben nicht abstehen wolte, Sie die andern solches Uns zu nöthigem Einsehen förderlichst gehorsamst berichten sollen; wie denn auch insonderheit Wir bey denen Rathschlägen über derer neuen Professoren Wahl, die Studia partium zu vermeiden, hierbey der Universität Wohlfahrt vor allen für Augen zu haben, und darinn, als auch sonsten in allen Deliberationibus, dem Herkommen nach, per majora den Schluß zu machen, und alles unanständigen Contradicirens und Gezänckes sich zu enthalten, hiermit ernstlich befehlen, damit denen daraus, wie bißhero geschehen wollen, nicht nur etwa unter eintzelen Personen, sondern auch zwischen denen Facultäten selbsten entstehenden Zwistigkeiten vorgebauet werde; Weßwegen Wir denn auch hiermit verordnen, daß diejenigen, welche entweder vor sich selbsten, oder ihre Anverwandte und Tischgängern halber bey denen Conventibus die Deliberation mit angehet, abtretten, und durch ihre Præsentz derer Votorum libertatem nicht hindern, noch sonst daraus leicht entspringende Contradictiones und Differentien verursachen, und dahero sie, da es nicht sponte geschicht, bey dergleichen vorgehenden Deliberationen, einen Abtritt zu nehmen, erinnern und anhalten sollen; Und weil Wir vernehmen, daß der Universität Rechnungen, von vielen Jahren hero, nicht einst von denen Professoren unterschrieben, vielweniger dem letzten Visitation-Decret nach, gedoppelt verfertiget, und das eine Exemplar in Unsere Rentherey, das andere aber in das Ober-Consistorium eingeschicket worden; So ist hiermit Unser ernster Will und Meynung, daß die Rechnungen hinfüro von Jahren zu Jahren, zu längst um Martini verfertiget, anfangs denen Senioribus und Decanis, und dann denen sämtlichen Professoribus zur Durchsehung übergeben, darauf ein gewisser Tag zur Justification angesetzet, selbige in Gegenwart aller Professorum vorgenommen, darbey aber kein sonderbares Convivium, zu Verschmälerung des ohne das erschöpfften Fisci gehalten, sondern dessen Aufnahme und Verbesserung gesuchet, die Rechnungen unterschrieben, und wie gedacht, einmahl in Unsere Rentherey, und das andere Exemplar in das Ober-Consistorium eingesendet werden sollen; Wie Wir denn auch, daß iedweden Professori bey Antretung seiner Profession, die Statuta Academica, Privilegia, Leges, und die Visitation-Decreta zu durchlesen, und sich darnach zu achten communiciret werden, haben wollen.

Richtige Protocoll zu halten.

Vota zu colligiren.

Jährliche Rechnung zu verfertigen.

und in duplo einzuschicken.

2. Rectoris und Decanor. Amt.

Was 2. des Rectoris und der Decanorum Amt betrifft; So vernehmen Wir in Gnaden, daß diese solches biß anhero, wie Wir aus dem unterthänigsten Bericht ersehen, gebührend in acht genommen, und versehen Uns zu Ihnen, daß es hinfüro mit allem Fleiß beschehen werde, und wollen darbey, daß dem Rectori. iederzeit, er sey ex quacunque facultate, sein gebührender Respect von allen und ieden unverhindert und unvergeringet gegeben, auch denen Decanis in superioribus Facultatibus, wie der Philosophischen Facultät, in Conuentibus publicis die Præcedentz gelassen werde. Und weil auf Beobachtung dieses Puncts Unserer Universität und des Senatus Academici Respect und Autorität vornehmlich nicht wenig beruhet: Als versehen Wir Uns so viel mehr, daß solcher von allen und ieden ohne Ansehen der Person treulich werde nachgelebet werden: Wie Wir denn hiermit befehlen, daß, im Fall vorgehender unverhoffter Contravention, von dem Rectore und andern, diejenigen, so deme zuwider kommen, zu Unserer Verordnung schleunig dem Ober-Consistorio sollen angezeiget werden.

3. Lectiones

Und demnach Wir 3. daß von etzlichen der Professorn die

publicæ sollen fleissiger geschehen.

die Lectiones und Disputationes publicæ wohl mit mehrerm Fleiß hätten getrieben werden können, mißfällig vernehmen, darbey aus dem von Unsern Commissarien hinterlassenen Bescheide, so viel ersehen, daß sie allbereit Sorge getragen, die sämtlichen Professores dahin anzuweisen, daß gedachte Lectiones publicæ mit unausgesetzten Fleiß hinfüro gehalten, und continuiret, selbige auch alle mahl mit Beysetzung des Tages, wenn iede Lection geschehen, nachgeschrieben, und von halben zu halben Jahren eingeschicket werden sollen, wie auch, daß sie zu dem Ende die Veranlassung gethan, daß von denen Inspectoribus mit des Rectoris (auf bedürffenden Fall) nachdrücklicher Assistentz die Stipendiaten und Convictores mensæ publicæ ihrem, alsbald bey der Reception gethanem Versprechen nach, mehr-erwehnte Lectiones publicas fleißig zu besuchen, und zum Theil zu excipiren, also daß iedweder Professor zum wenigsten einen, der seine Lectiones nachgeschrieben habe, und er solche mit dem Catalogo Lectionum zu obbenanter Zeit ins Ober-Consistorium einsenden möge, angehalten werden sollen: So lassen Wir Uns sothane Verfügung gnädigst gefallen, und ist Unser ernster Will und Meynung, daß nicht allein solcher gehorsamst nachgelebet, sondern auch fleißig disputiret, die ordinariæ disputationes von denen Professoribus jährlich gehalten, alle Disputationes, sie werden von denen Professoren oder Respondenten aufgesetzet, vorhero dem Decano Facultatis zur Censur gereichet, iedoch von denen, die von Professorn gemachet, keine Censur-Gebühr genommen, gewisse Exemplaria davon ins Ober-Consistorium, daraus so wohl derer Professorum als Studiosorum Fleiß zu ersehen, eingeschicket, alles unnöthige Reisen eingestellet, und sonderlich bey Decernirung derer Graduum, sowohl der Promovendorum Erudition, als dererselben Ankunfft, Leben und Wandel reiflich erwogen, von ihnen das Juramentum Religionis, und die Testimonia natalium unnachläßlich gefordert, hingegen aber keine überflüßige Unkosten verursachet, sondern selbige, als auch die, so auf das Convivium Doctorale gehen, nach beyliegenden aus denen Unsern gewesenen Visitations-Commissariis überreichten und revidirten Vorschlägen, gefertigten ungefehren Aufsatze sub num. I. moderiret und gemäßiget werden sollen.

Catalogus der Lectionen.

Disputationes zu halten.

Unnöthige Reisen einzustellen.

Der Promovendorum Zustand zu erkundigen.

4. Theologis. Facultät.

Was nun 4. iede Facultät besonders und anfangs die Theologische betrifft; So ist Uns deroselben Fleiß in Lesen und Disputiren gerühmet, und tragen das gnädigste Vertrauen gegen Sie, daß sie nicht allein darinnen fortsetzen, sondern auch Ihren Erbiethen nach, darauf fleißig acht gegeben werde, daß das Juramentum Religionis von allen Promovendis, und auch von denen Magistris extraneis, wenn sie bey ihnen lesen oder disputiren wollen, richtig abgeleget; auch keiner abwesend, ehe er dieses zum wenigsten per procuratorem in animam suam würcklich geleistet, renunciiret werde. Wie ingleichen Wir Uns ihre Aufsicht bey derer Candidatorum Theologiæ Privat-Lectionen, derer Studiosorum Collegiis homileticis, und sonst in andern gnädigst gefallen lassen, Und wiewohl Wir ungerne und mit nicht geringem Mißfallen vernommen, daß zwischen dieser Theologischen und Philosophischen Facultät sich, circa materias Theologicas & Biblicas, beschwerliche u. weit aussehende Zwistigkeiten ereignen wollen; Nachdem Wir aber hierneben ersehen, daß von Unsern Commissarien bey der nechsten Visitation Sie beyderseits sowohl mit Ihrer Nothdurfft, als gethanen Vorschlägen, münd- und schrifftlich vernommen, und darauf in dem damahls hinterlassenen Bescheide, bey dem 6sten Punct eine gewisse und gemessene Veranlassung, und zum Theil Vergleichung getroffen; So lassen Wir Uns diese gnädigst belieben, und wollen, daß solcher, von beyden Theilen, gebührend nachgelebet werde, verhoffende, daß wenn dieses beschiehet, hierbey so leicht keine fernere Differentz und Contradiction entstehen soll, zumahln da, zu Verhütung dergleichen, auch die Disputationes Philosophicæ nicht nur von dem Professore Disciplinæ, sondern auch von dem Decano, vermöge Unserer Kirchen-Ordnung, censiret werden. Welches Wir also fleißig zu beobachten hiermit anbefohlen haben wollen, und solte ja in einem oder andern Fall, sich hierin ins künfftige etwas zweiffelhafftiges und bedenckliches ereignen: So wollen Wir, daß Uns solches von ein oder dem andern Theil zuförderst gehorsamst zu erkennen gegeben, und Unsere Verordnung hierauf gewartet werden soll.

Religions Eyd.

Innerliche Zwistigkeiten sind verglichen.

Was aber diejenigen Fragen anreichet, so an die Theologische und Juristische Facultäten zugleich einkommen, weil Wir vermercken, daß diese Facultäten diversimode ex diversis principiis decidiren, einen diversen Stylum führen, und die JCti vor sich die Observantz von Alters her haben, daß sie ihre Responsa separatim abgegeben; So lassen Wir es bey so gestalten Sachen, auch ferner also darbey verbleiben, und wird iedes Collegium sein Responsum absonderlich auffsetzen.

Vermischte Theologische und Juristische Fragen.

5. Der Juristischen Facultät Methode im Lesen.

Ob auch schon 5. die Professores und Assessores der Juristen-Facultät, wegen ihres bißherigen Lesens und darbey gebrauchten Methodi, eine ausführliche schrifftliche Relation dergestalt gethan, daß Wir wegen Ihres hierbey angewendeten Fleisses ein gnädigstes Gefallen haben; So befinden Wir doch, sowohl aus Unserer Commissarien eingeschickten Bericht, als derer Professorum Juris darbey überreichtem Bedencken, daß bey dem Methodo eines und das andere erinnert und zu verbessern stehet. Wollen demnach dieses Bedencken in fernere Deliberation und Erwegung ziehen, und hierauf nechstens zu resolviren wissen.

Der Ordinarius hat die Præcedentz.

Was aber sonderlich den Ordinarium betrifft, Obwohl dem Decano dieser Facultät, vermöge des Herkommens, und des letztern Visitation-Decrets, de An. 1624. in Conventibus publicis, tam Academicis, quam aliis, er sey ex numero Professorum, oder Facultatis Adjunctorum die Præcedentz zu lassen.

Dieweil Wir aber vermercken, daß dieser Vorzug, nachdem das Officium Decanatus ambulatorium in etwas limitiret und determiniret werden muß, damit nicht etwa hierdurch dem Ordinario an seinem Respect und Directorio zu viel abgehe; So ist hierbey Unser Will und Verordnung: daß der Ordinarius bey denen einkommenden Rechts-Sachen in der Facultät und Schöppenstuhl (ungeachtet des Decani Præcedentz) dennoch bey Austheilung derer Acten, Anordnung derer Referenten und Correferenten, Sammlung derer Votorum, Durchsehung und Correction derer abgefasseten Urtheil, die Obsicht und Direction haben, die Assessores convociren, die Acta distribuiren, und dabey, daß die Sachen nach ihrer Richtigkeit recht eingetheilet, die schwersten nicht dem jüngsten gegeben, auch bey solchen wichtigen Sachen, sie seyn civil oder criminal, ein Correferent gebrauchet, alles iederzeit reifflich und wohl erwogen, bey dem votiren kein interpelliren, oder unzeitiges contradiciren, zugelassen, sondern alles fein ordentlich und bedachtsam vorgenommen, deliberiret, beschlossen, und nach dem gewöhnlichen Stylo recht aufgesetzet und eingerichtet werden möge, mit Fleiß zusehen und in acht nehmen soll. Und lassen Wir Ihme, dem Ordinario, hierneben frey, entweder von 9. biß um 10. oder von 10. biß um 11. seine ordinarias Lectiones publicas zu halten, iedoch, daß er hingegen die andere Stunde seinen Collegen lasse, und sich mit ihnen darüber vereinige.

auch in Austheilung derer Acten ꝛc.

6. Section eines menschlichen Cörpers soll jährlich zwey mal fürgenommen werden.

Bey der Medicinischen Facultät 6. wollen Wir, daß hinwiederum die Sectio corporum humanorum Unserm letzten Decreto nach, jährlich zwey mahl verrichtet, deswegen die Anatomie-Cammer in etwas repariret, ingleichen mit denen Studiosis Medicinæ das herbarum gehen, iedes mahl jährlich zum wenigsten zweymahl vorge-

Herbarim. Gehen.

vorgenommen werden soll; wie Wir dann den ietzigen Inspectorem des horti Medici selbigen fleißig in acht zu nehmen, und seinen Antecessoren von denen hierzu eingenommenen Geldern Rechnung thun zu lassen, und die sämtlichen Professores Medicinæ zu fleißiger Leß- auch Privat-Informirung derer Studiosorum, und zur Obsicht über die Apotheken und richtiger Visitation derselben hiermit erinnern und vermahnen.

7. Philosophische Facultät.

Bey der Philosophischen Facultät 7. lassen Wir Uns, daß die meisten Professores, auch die sämmtlichen Adjuncti Ihr Amt im Lesen und Disputiren treu und fleißig beobachten, gnädigst gefallen, und wollen die übrigen, dergleichen hinfüro zu thun, ernstlich ermahnet haben. Und demnach Wir vernehmen, daß in Conventibus publicis wegen der Præcedentz, sonderlich zwischen denen Professoribus Philosophiæ, und denenjenigen Doctoribus, so in keiner Facultät seyn, einige Differentien entstehen wollen; Und aber, wie die sämtlichen Professores, als ein conjunctum corpus, so den Magistratum Academicum repræsentiren, halten; So wollen Wir, daß hinfüro in Conventibus und Actibus Academicis publicis, die Professores mit ihren Adjuncten nach der Ordnung mit einander gehen, und als ein zusammengehöriges Corpus consideriret, und die andern Doctores, so keine Professores oder Assessores, gleichsam als in eine neue und andere Classem gehörig, nach ihrer Ordnung folgen sollen.

Præcedentzstreit gehoben.

Promovendorum Pflicht.

Und sollen die Professores Philosophiæ bey ihren Promotionen zu Folge des Anno 1624. ertheilten Visitations-Decrets, keinen Candidatum, er habe dann zu vorhero Zeugniß von der Theologischen Facultät, daß er der ungeänderten Augspurgischen Confession gebührlicher Weise unterschrieben, zum Gradum admittiren, und solche Candidaten, wenn sie von ihnen commendiret werden, dabey nicht übersetzen, noch daß sie auch von andern, so um ihre Qualitates wissen, unbeschadet ihrer gebührenden Accidentien commendiret werden mögen, hindern, sondern vornehmlich auf ihre Erudition de præsenti, nicht aber auf promissiones de futura diligentia sehen, und daß sie wegen ihrer Natalen richtige Testimonia bringen, fleißig acht haben, auch wegen des Convivii allen Uberfluß und unnöthige Unkosten vermeiden, zu dem Ende Wir Ihnen gleichfalls auf ihre derwegen eingeschickte Specificationes eine absonderliche Resolution ertheilet, darnach sie sich zu achten. Und werden sie es hinfüro mit dem ambulatorio Decani officio also halten, daß quarta vice iederzeit, dem Herkommen gemäß, ein Adjunctus nach dem andern darzu gelange, und demselben die Absolutio Beanorum, gleich andern Decanis, gelassen werde; wie denn auch denen Adjunctis, denen, so sich habilitiren wollen, zu præsidiren frey und ungehindert verbleibe.

8. Studiosi sollen das ärgerliche Pennal-Wesen meiden, hingegen fleißiger studiren.

Und wiewohl Uns 8. zu gnädigsten Gefallen gereichet, daß die zur Zeit anwesende Studiosi, sich, Unsern unterschiedenen ergangenen Mandatis inhibitoriis gemäß erweisen, und nicht allein des vorhin bey dem Pennal-Wesen ärgerlichen geführten Lebens und Wandels enthalten, sondern auch in Kleidung und Moribus erbarer und anständiger Massen bezeigen, und hierneben sowohl mit Unserer Guarnison, als Bürgerschafft, daselbst schied und friedlich begehen; So verspühren Wir doch hierneben, daß bey vielen der schuldige und von ihren Eltern gewünschete Fleiß im Studiren und Besuchung derer Lectionum und Collegiorum unterlassen, und dieses zwar bey denen meisten aus muthwilliger Nachläßigkeit, bey nicht wenigen aber aus Unverstand und Unwissenheit, wie sie ihre Studia recht anstellen sollen, beschiehet.

Haben demnach diesem als einem hochschädlichen Wesen, daraus nicht allein eines und des andern privat- sondern des gemeinen Wesens Schade erfolget, ab- und hingegen der studirenden Jugend und ihren Studiis hierinn aufzuhelffen, nach reifflicher Deliberation, die vor dessen üblich gewesene, aber eine lange Zeit in desuetudinem gelangte Inspectiones wiederum einzuführen sehr nützlich und nöthig befunden.

Inspectiones wieder anzuordnen.

Wollen demnach hiermit, daß solche auf Art und Weise, wie beygefügte Instruction sub num. 2. ausweiset, förderlichst eingeführet, fleißig in Ubung und Gebrauch gehalten, und so in einem oder andern Fall was bedenckliches oder erhebliches sich ereignen solte, solches iederzeit uns zu Remedirung oder fernerer Verbesserung, oder sonst gebührender Verfügung gehorsamst berichtet werde; wie Wir dann auch wegen des Provocirens und Balgens Uns auf Unsere ergangene Mandata beziehen, und daß solchen gehorsamst nachgelebet werde, nochmahln ernstlich begehren. Und nachdem Wir von gewissen Personen Nachricht erhalten, daß, wiewohl es gegen Unsere Commissarien, bey der Visitation, nicht gestanden werden wollen, dennoch unterschiedene Tisch-Wirthe gefunden werden, die von denen Tisch-Gängern an Angebünden, Jahrmärckten und Neu-Jahrs-Geschencken, auch andern dergleichen veranlasseten Unkosten, so viel hinweg nehmen, davon die Tisch-Gänger noch eine geraume Zeit sonst zehren, und den Tisch bezahlen können; So ist hiermit Unser ernster Will und Befehl, daß solches gäntzlich abgestellet, und iedes mahl, so offt ein Tisch-Wirth darwider handelt, er deswegen in zwantzig Thlr. Straffe, vermöge des Decreti de anno 1624. condemniret, solche Straffe von ihm unnachläßig, bey Vermeidung Unserer anderer ernster Verordnung, durch seine Obrigkeit eingebracht, und dem Fisco Nosocomii geeignet werden soll.

Provocirens und Balgens verboten.

Tisch-Rechte abzuschaffen.

9. Stipendiaten.

Was 9. Unsere Stipendiaten anreichen thut; So begehren und wollen Wir, daß durch die gesammten Inspectores sie zur Leistung des Juramenti Religionis, und Subscription Libri Concordiæ mit mehrern Ernst, als bißhero geschehen, vermöge des angeregten Visitation Decrets, de an. 1624. wie auch zu Besuchung derer Lectionum publicarum, Exhibirung derer Scriptorum, und Haltung derer gewöhnlichen Exercitien mit einer gewissen darauf gesetzten Straffe angehalten, und diejenigen, so Jura oder Medicinam studiren, dahin astringiret werden sollen, daß sie zum wenigsten alle virtel Jahr bey denen Examinibus sich einstellen, richtige Testimonia wegen ihres Fleisses im Studiren und erbaren Wandels, vom Decano ihrer Facultät bringen, denen Inspectoribus einhändigen, und ob sie ihnen was anzudeuten, gewarten; wie denn auch die Studiosi Theologiæ & Philosophiæ, wegen muthwilliger Versäumung derer Disputationen oder Predigten, so mit denen Stipendiaten gehalten werden, in leidliche Geld-Straffen, als iedesmahl von Versäumung einer Disputation in zwey oder drey gl. einer Predigt einen gl. vertheilet, und diese Gelder von ihren Stipendien ihnen abgezogen, und sonst verrechnet werden sollen. Und daferne bey einem oder dem andern, dieses nicht verfangen, noch sich einige Besserung verspüren lassen will; So soll es bey denen Censuren in Unser Ober-Consistorium angedeutet, und sodann von daraus, nach Ermessung und Erwegung derer Umstände, ein solcher entweder mit der Suspension a perceptione, oder gäntzlicher Exclusion a beneficio, bestraffet werden. Lassen es aber im übrigen sowohl wegen der Obligarion, als des Reversus, bey der alten Verordnung bewenden; und wollen Uns bey denen quartaliter einkommenden unterthänigsten Berichten und Censuren, in einem oder dem andern bedürffenden Fall, schon ferner gnädigst zu resolviren wissen.

Testimonia.

Versäumnißstraffen.

Obligation und Revers.

10. Communität.

Daß 10. bey der Communität sich anitzo so viel Convictores befinden, und mit den Speisen und Oeconomo, angezogener massen, wohl zufrieden, solches lassen Wir Uns gnädigst gefallen. Es ist aber hierbey Unser Will und Verordnung, daß diejenigen, so solches beneficii communis geniessen, auch hingegen die Lectiones

und

und Disputationes publicas fleißig zu besuchen, nicht nur bey ihrer Reception erinnert, sondern auch von dem Rectore und Inspectorn darzu angehalten und compelliret, und da sie es nicht thun, mit der Exclusion bedrohet, auch endlich bestraffet werden sollen. Worhingegen Wir auch dahin bedacht, wie dieses Beneficium dem Armuth zum besten erhalten, auch denen bey Unsern Commissariis eingegebenen Suchen nach, so viel es thunlich verbessert werden möge, weswegen denn Unsere absondere gnädigste Verordnung zu gewarten.

11. Geistlich Consistorium.

Das geistliche Consistorium 11. betreffende, lassen Wir es bey deren eingeschickten Taxe zwar bewenden, begehren aber hierbey gnädigst, daß solche in Druck gebracht, und zu Männigliches Wissenschafft vor dem Consistorio affigiret, auch darüber niemand übersetzet werden soll; wie Wir denn Uns auch zu denen Consistorialen versehen, daß sie, ihrem Erbiethen nach, die Ordinandos, dem Herkommen gemäß, hinfüro publice examiniren, die Juramenta Religionis von ihnen, wie auch sonsten andere Juramenta nicht zu Hause, sondern im Collegio abnehmen, keine Weitläufftigkeit bey dem Proceß verstatten, die von entlegenen Orten kommende Partheyen nicht aufhalten, in allen Sachen deliberiren, und secundum pluralitatem votorum, schliessen, die Urthel in Gegenwart derer Assessoren verfassen, keine unnöthige Leuterungen und Appellationes verstatten, vielweniger in gradibus oder temporibus prohibitis dispensiren, sondern solche Dispensationes an Unsern geistlichen Rath und Ober-Consistorium verweisen, alle Confirmationes mit gesammten Rath und Wissen bey dem Collegio ausfertigen lassen, und sonsten der Kirchen- und Consistorial-Ordnungen, auch Unsern vorigen Decreten gemäß, sich bezeigen, und endlich dessen mit bescheiden werden, weiln die Worte in der Kirchen-Ordnung Tit. Von beyden Consistorien, cap 7. §. Alle Sachen ꝛc. in verb. Dimission &c. nicht von der Remotion, sondern allein von gesuchter Dimission zu verstehen, wie sowohl ex contextu ratione ordinis, als aus der Observantz in Unserm Consistorio zu Leipzig, klärlich gnug abzunehmen, daß sie die Pastores, wegen Excessen von Aemtern zu removiren nicht befuget, sondern solche zu dergleichen Bestraffung an Unsern geistlichen Rath und Ober-Consistorium zu verweisen schuldig.

Colligirung der Votorum und Besiegelung derer Befehle.

Und weil Wir hierüber vernehmen: daß, sowohl bey der Umfrage und Colligirung derer Votorum, als auch Siegelung derer ausgefertigten Befehle, und anderer Sachen, ingleichen mit Verwahrung des Siegels ohne Unsern Vorbewust, Aenderung vorgenommen, und es damit anders, als vor diesem, auch sonsten bey Unsern sowohl Obern- als Consistoriis zu Dreßden und Leipzig üblich gehalten wird, und dadurch leicht Hinderung und Confusion geursachet werden kan; Als wollen Wir hiermit ausdrücklich und Krafft dieses verordnet haben, daß der vorsitzende Assessor von denen Juristen die Umfrage und Sammlunge derer Stimmen, ohne Vorgriff ordentlich und mit Fleiß verrichten solle; wegen des Siegels aber seynd Wir zwar zufrieden, daß es bey D. Calovio, wofern er diesem nicht lieber selbst entübriget seyn will, in Verwahrung noch zur Zeit, wie bißhero, verbleibe, iedoch daß er bey seiner Abwesenheit solches, wie in andern Unsern Consistoriis geschiehet, bemeldten vorsitzenden Politischen Assessori, oder, da derselbige auch abwesend, dem folgenden inzwischen zur Siegelung zustelle, damit indessen die Sachen nicht aufgehalten werden dürffen; Massen Wir Uns denn auch in Zukunfft dieses Puncts der Siegel-Verwahrung halber, fernere Ordnung zu machen hiermit vorbehalten.

12. Schloß- u. Stadt-Kirchen, auch Schulen.

Was 12. von Unsern Schloß- und Stadt-Kirchen, auch Schulen, daselbst berichtet und angeordnet, darbey lassen Wir es allerdings bewenden.

13. Universitäts-Bibliothec.

Und wollen 13. so viel der Universität Bibliothec betrifft, daß dem Vorschlage nach es künfftig also gehalten werde, daß vor das zur Bibliothec einkommende Geld, mit Vorbewust derer Inspectoren, vornehmlich rare und kostbare Bücher, die nicht ein ieder hat, und ihme schaffen kan, und zwar in allen Facultäten nach und nach geschaffet werden sollen, damit sowohl die Professores als Studiosi, auf bedürffenden Fällen, sich selbiger zu bedienen haben mögen.

14. Gebäude der Universität.

Was 14. die Gebäude der Universität concerniret; So werden der Rector und die Seniores, mit Zuziehung des Verwalters, Mäurers und Zimmermans, die Reparatur der Hauben, des Wendels im Kloster, der Anatomie-Cammer, und wo es sonst nöthig, förderlichst vor die Hand nehmen, und daß nicht weiterer Schade verursachet werde, soviel an ihnen, verhüten helffen. So viel aber hiernechst die bey den Fiscis angegebene Mängel, und deren gesuchte Abhelffung und Verbesserung, auch die dabey unterthänigst gethane Vorschläge, und von Uns gesuchte Beyhülffe, und gnädigste Verwilligung, darauf wollen Wir Uns, uf erfolgtes Bedencken, so Wir von Unsern niedergesetzten Räthen darüber gewärtig, künfftig zu resolviren wissen.

Fiscus.

Ultimo. Druckereyen.

Und wollen, so viel letzlichen die Druckereyen anbelanget, daß uf solche fleißige Acht gegeben werde, damit darin nicht allein ein schöner Typus und besser Pappier, als bißhero geschehen, sonderlich bey Auflegung nützlicher Bücher gebrauchet, die Correctur recht verrichtet, und in keiner Facultät ohne Censur derselben, oder deren Decani, auch an Carminibus ohne Vorbewust und Ubersehung des Professoris Poëseos, nicht in Druck gegeben werden möge.

Im übrigen lassen Wir es bey denen vorigen Visitations-Decreten und andern ungeänderten Verfassungen bewenden, hiermit ernstlich begehrende, daß solchen fleißig und gehorsamst nachgelebet werde; Inmassen Wir Uns dann dessen sowohl zu denen sämmtlichen Professoren als Studiosis gnädigst versehen, und Ihnen in Gnaden wohl zugethan verbleiben. Zu Urkund haben Wir dieses Unser Decret wohlbedächtig mit Unser eigenen Hand unterschrieben, und mit Unserm Chur-Secret bedrucket. So geschehen in Dreßden, den 19. Aug. Anno 1668.

Johann George, Churfürst.

Carl Freyherr von Friesen.

(L.S.) Joh. Christ. Wilhelmi. S.

Privilegium

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Chur-Fürstens zu Sachsen, als Reichs-Vicarii, vor die Juristen-Facultät zu Wittenberg, worinn dieselbe Comitivam Sacri Palatii, und die Freyheit, Notarios zu creiren erhalten, den 24. Julii, Anno 1711.

An. 1711.

NOs *Fridericus Augustus*, Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litthuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ, Kyoviæ, Samogitiæ, Volhiniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ & Czernicoviæ, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ, Montium, Angriæ & Westphaliæ, Sacri Romani Imperii Archimarschallus & Elector, ejusdemque Imperii in terris Juris Saxonici, & in finibus ad Vicariatum

riatum Saxonicum pertinentibus Vicarius, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, & utriusque Lusatiæ, Burggravius Magdeburgensis, Comes Principalis Hennebergius, Comes Marcæ, Ravensbergii, & Barby, Dominus in Ravenstein &c. Agnoscimus & notum facimus tenore præsentium universis. Posteaquam Nobis per inopinatum nuperum ex hac vita discessum Serenissimi & Potentissimi quondam Imperatoris Romani, Domini *Josephi*, consanguinei, vicini & fratris nostri dilectissimi, gloriosissimæ memoriæ, Vicaria Imperii Provisio in terris Juris Saxonici, secundum dispositionem Aureæ Bullæ & ex antiquissimo Ducatus & Palatinatus nostri Saxonici instituto & jure obtigit, adeoque insimul potestas competit, durante hoc interregno, ea, quæ alias per Imperatores bene meritis conferuntur privilegia & honores illis, quos ipsi hisce dignos & idoneos judicamus, gratiosissime concedendi; Nos ex connata benignitate & indulgentia proclives semper & propensi fuimus ad devinciendos & exornandos omnes & singulos Imperii & Nostros subditos & fideles convenientibus cuique beneficiis & emolumentis. Cum autem curæ Nobis cordique præcipue sit, ut Academiis Nostris quam optime prospiciamus, largiendo illis cuncta commoda & ornamenta, quæ ad conservandas eas & amplificandas aliquo modo pertinere videntur, Nobisque id probe animadvertens Facultas Juridica, seu Collegium JCtorum in Universitate Nostra Vitebergensi desiderium suum de capescenda Comitiva Sacri Palatii Aulæq; Cæsareæ & Imperialis Consistorii humillime exposuerit, demissis & subjectissimis precibus Nos rogando, ut pro potestate, qua, tanquam Imperii Vicarius, in præsens pollemus, ipsi illud decus superaddere & tribuere velimus, Nos maturo desuper habito consilio & deliberatione, consideratis etiam, quæ prædictum Nostrum Collegium pro facilius obtinenda hac ab Imperatoribus multis jam Academiis & Corporibus collata Comitiva conquisivit argumentis istius per se honestis & æquis petitis clementer deferendum eo promtius censuimus, quod non solum publicum ejusmodi testimonium ipsi coram orbe erudito gratiam Nostram regiam conciliatam sibi dexteritate sua & fidelitate illibata prolixissime declaret, sed & e re Academiæ totius sit, ut Studiosi Jurisprudentiæ operam strenue navantes inibi munus & dignitatem tabellionum publicorum, quam hactenus sæpissime apud exteros, dignos & indignos, sine ullo fere discrimine, admittentes petivere, ab integro Collegio Juridico, quod neminem nisi satis idoneum, prævio legitimo examine, huic officio admissurum fore creditur, majori cum honore & fiducia consequi queant. Proinde igitur ex certa Nostra scientia, animo bene deliberato, deque præsentis Nostri Vicariatus in Imperio plenitudine, Facultati Juridicæ in Academia Vitebergensi Comitivam Sacri Palatii, Aulæq; Cæsareæ & Imperialis Consistorii contulimus, dedimus & elargiti sumus, prout tenore præsentium clementer conferimus, damus & elargimur, eamque Comitum Palatinorum numero & consortio gratiose aggregamus & adscribimus, decernentes & hoc Nostro statuentes edicto, ut ex hoc perpetuo deinceps tempore infra scriptis Privilegiis & uti, frui, & gaudere possit & valeat, prout iisdem Sacri Palatii Comites hactenus usi & potiti sunt, seu quomodolibet utuntur, fruuntur & potiuntur consuetudine vel de jure. Ac inprimis, ut possit & valeat per totum Romanum Imperium & ubicunque locorum & terrarum Notarios Publicos, seu tabelliones & judices chartularios creare ac facere, & universis personis, quæ fide dignæ, habiles & idoneæ fuerint, (super quo Decani Ordinarii & reliquorum istius Collegii Doctorum & Assessorum conscientiam oneratam volumus) Notariatus seu Tabellionatus officium una impertiendo ipsis, prout usus fert, Signeta concedere & dare, ac eos & eorum quemlibet per pennam, calamarium & chartam, prout moris est, de prædictis investire, dummodo tamen ab iisdem Notariis Publicis, seu Tabellionibus per eam creandis, ac eorum quolibet vice & nomine futurorum Imperatorum Sacri Imperii & Nostro, consuetum fidelitatis riteque & legitime fungendi officii causa debitum juramentum actu corporali præstandum recipiat. Hujusmodi autem Notarii Publici, seu Tabelliones, per supra nominatam facultatem creandi poterunt & valebunt per totum Romanum Imperium & ubilibet locorum ac terrarum facere, scribere & publicare, contractus, Judiciorum Acta, Instrumenta & Ultimas Voluntates, ac omnia alia facere, publicare & exercere, quæ ad officium Publici Notarii pertinere & spectare noscuntur, decernentes, ut omnibus Instrumentis & Scripturis per hujusmodi Tabelliones, & Notarios Publicos faciendis plena fides ubique in judicio & extra adhibeatur, Constitutionibus, Decretis, Statutis & aliis in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Ita vero confidimus, fore, ut decus atque ornamentum cum toti Academiæ Nostræ Vitebergensi, tum sigillatim Ordini ejusdem Juridico concilietur, & Notarii, ab integro Collegio rite examinati atque approbati, eo majorem in conficiendis præcipue Instrumentis fidem ubique locorum, quotiescunque fert occasio, consequantur. Quem quidem finem uti in impertienda hac gratia ac munificentia Nostro inprimis animo complectimur, ita eos, ad quos ea res attinet, eorumque Successores, ut in creandis Notariis ejusdem scopi curam naviter gerant, serio admonemus ac cohortamur.

Vicaria Regis Pol. & Elect. Saxoniæ, post Obitum Imp. Josephi in Imp. Rom. potestas.

& propensio in bene meritos,

imprimis in propriis Academias,

Desid. Fac. Jurid. Viteb. de capescenda Comitiva Palatii.

quam gratiosa obtinet & quidem

ut possit creare Notarios.

per totum Imperium valituros,

Rite tamen examinandos.

Mandamus & præcipimus ergo vi & jure Vicariatus Nostri universis & singulis Electoribus ac Principibus, tam Ecclesiasticis, quam Secularibus, Prælatis, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Gubernatoribus, Præfectis, Rectoribus, & Magistratibus, ac omnibus Sacri Romani Imperii & Nostris subditis & fidelibus dilectis, cujuscunq; status, ordinis & conditionis extiterint, ut Facultatem Juridicam in Universitate Nostra Vitebergensi supra scripto Comitivæ Sacri Palatii, Aulæ Cæsareæ & Imperialis Consistorii privilegio, omnibus gratiis & favoribus in hoc Nostro Diplomate eidem concessis libere, quiete & absque ullo impedimento uti, frui, potiri & gaudere sinant, adeoque in omnibus & singulis conservent & alios, ne quid in contrarium attentent & moliantur, pro viribus impediant & prohibeant, in quantum indignationem Sacri Imperii & Nostram gravissimam, & mulctam quinquaginta Marcarum auri puri pro dimidio Fisco Imperiali & reliqua parte injuriam passo toties, quoties contra hanc Nostram concessionem factum fuerit, irremissibiliter pendendam incurrere noluerint.

Dabantur hæ manu Nostra subscriptæ & appensione sigilli Nostri Vicariatus majoris munitæ in civitate Nostra Dresda, die vigesimo quarto Jul. Anno Domini millesimo septingentesimo undecimo.

AUGUSTUS REX.

A. F. Comes Pflugk.

Christianus Bernhardi.

Privile-

Privilegium

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen, und Churfürstens zu Sachsen, als Reichs-Vicarii, vor die Philosophische Facultät zu Wittenberg, daß sie gecrönte Poeten machen möge, den 14. Aug. Anno 1711.

An. 1711. NOs Fridericus Augustus, Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litthuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Mazoviæ, Samogitiæ, Volhiniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolensciæ, Severiæ & Czernicoviæ, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ, Montium, Angriæ & Westphaliæ, Sacri Romani Imperii Archimarschallus & Elector, ejusdemque Imperii in terris Juris Saxonici & in finibus ad Vicariatum Saxonicum pertinentibus Vicarius & Provisor, Landgravius Thuringiæ, Marggravius Misniæ & utriusque Lusatiæ, Burggravius Magdeburgensis, Principalis Comes Hennebergicus, Comes Marcæ, Ravensbergii & Barbii, Dominus in Ravenstein &c. Agnoscimus & notum facimus tenore præsentium universis. Posteaquam nobis per inopinatum nuperum ex hac vita discessum Serenissimi & Potentissimi quondam Imperatoris Romani, Domini Josephi, Fratris Consanguinei & Vicini Nostri dilectissimi, gloriosissimæ memoriæ, Vicaria Imperii provisio in terris juris Saxonici, & eo pertinentibus finibus secundum dispositionem Aureæ Bullæ, & ex antiquissimo Ducatus & Palatinatus Nostri Saxonici instituto & jure obtigit, adeoque insimul potestas competit, durante hoc interregno, ea quæ alias per Imperatores bene meritis conferuntur, privilegia & honores illis, quos hisce dignos & idoneos judicamus, gratiosissime concedendi. Nos ex cognata benignitate & indulgentia proclives semper & propensi fuimus ad devinciendos, & exornandos omnes & singulos Imperii, & Nostros subditos & fideles convenientibus cuique beneficiis & emolumentis. Cum autem curæ Nobis cordique præcipue sit, ut Academiis Nostris quam optime prospiciamus, largiendo illis cuncta commoda, & ornamenta, quæ ad conservandas eas, & amplificandas aliquo modo pertinere videntur, Nobisque id probe animadvertens Ordo Philosophicus in Universitate Nostra Vitembergensi desiderium suum de obtinenda potestate creandi Poetas Laureatos humillime exposuerit, demissis & subjectissimis precibus Nos rogando, ut pro auctoritate, qua tanquam Imperii Vicarius in præsens pollemus, ipsi illud privilegium tribuere velimus. Nos maturo desuper habito consilio & deliberatione istius honestis & æquis petitis clementer deferendum eo promtius censuimus, quod non solum publicum ejusmodi testimonium Gratiam Nostram Regiam, quam sibi industria sua & fidelitate illibata conciliavit, orbi erudito declaret, sed & ere Academiæ totius sit, ut studiosi bonarum artium aliique Poësin sedulo exercentes in eaque excellentes nomen & dignitatem Poëtarum Laureatorum ab integro Collegio Philosophico, quod nemini, nisi satis idoneo & probato illam concessurum fore creditur, majori cum existimatione consequi queant. Proinde ex certa Nostra scientia, animo bene deliberato deque præsentis Nostri Vicariatus in Imperio plenitudine Decano, Seniori & Professoribus reliquis Facultatis sic dictæ Philosophicæ, in Academia prænominata Vitembergensi expetitum istud Privilegium, quod alias Comitibus Sacri Palatii aulæque Cæsareæ & Imperialis Consistorii concedi solet, dedimus & elargiti sumus, prout etiam tenore præsentium damus & elargimur, indulgentes illis, ut dicta Facultas possit & valeat personas idoneas, & in arte Poetica excellentes, prævio consueto examine, & exhibitis sufficientibus & probatis documentis, per laureæ impositionem, & annuli traditionem, Poëtas laureatos facere, creare & insignire. Siquidem tales per eos sic creati Poetæ Laureati, in omnibus civitatibus, Universitatibus, Collegiis, & Studiis quorumcunque locorum & terrarum, Sacri Romani Imperii, & ubique libere absque omni impedimento & contradictione in præfatæ artis poeticæ scientia legere, repetere, scribere, disputare, interpretari, ac ceteros Poetices actus exercere, nec non omnibus & singulis ornamentis, insignibus, privilegiis, prærogativis, exemptionibus, libertatibus, concessionibus, honoribus, favoribus & indultis, uti, frui, potiri & gaudere, quibus ceteri Poetæ laureati ubivis locorum & Gymnasiorum promoti, gaudent, fruuntur & utuntur consuetudine & de jure. Mandamus & præcipimus ergo universis & singulis Sacri Romani Imperii & Nostris subditis, & fidelibus dilectis, cujuscunque status, ordinis & conditionis extiterint, ut facultatem Philosophicam in Universitate Nostra Vitembergensi supra scripto privilegio libere, quiete, & absque ullo impedimento frui, uti, potiri & gaudere sinant, adeoque in eo conservent, & alios, ne quid in contrarium attentent, & moliantur, pro viribus impediant & prohibeant. Dabantur hæ manu Nostra subscriptæ, & appensione sigilli Nostri Vicariatus majoris munitæ in civitate Nostra Dresda die decimo quarto Augusti, Anno Domini millesimo septingentesimo undecimo.

Vicaria Regis Pol. & Elect. Saxon. post obitum Imper. Josephi in Imp. Rom. potestas,

& propensio in bene meritos,

imprimis proprias Academias.

Desid. Fac. Philos. Vittenb. de obtinend. potestate creandi Poëtas Laureatos

quam gratiosa largitione sequentem in modum obtinet.

AUGUSTUS REX.

A. F. Gr. von Pflugk.
Christian Bernhardi.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, daß nicht nur aus dem Chur- und Leipziger- sondern auch aus denen mehrern Creyssen dero Landen, die Cadavera derer Enthaupteten, Gesäckten, Gehangenen, Ertrunckenen und desperaten Selbst-Mörder, zur Anatomie; die Cörper der Verstorbenen in Hospitälern und Krancken-Häusern aber nur zur Section und Inspection an die Medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, auf derselben Requisition und Kosten sollen geliefert werden, den 12. April. Anno 1723.

An. 1723. WOn Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, rc. Churfürst rc. Liebe getreue, Wir haben schon vormahls an die

Beambten Unsers Chur- und Leipzigischen Creysses, zu deren fernerer behörigen Verfügung, daß alle darunter einbezirckte Obrigkeiten, Aembter, und Städte, welche mit denen Ober-Gerichten, und der Criminal-Jurisdiction beliehen, wenn sie einen, zum Tode, durchs Schwerdt, oder Säckung, verurtheilten armen Sünder abthun zu lassen, vorhabens, der Medicinischen Facultät zu Leipzig, und Wittenberg, oder dem Anatomico, solches notificiren, und dergleichen Cadavera von denen gerechtfertigten Ubelthätern, auf Verlangen, ohne Auswürckung eines neuen Befehls, iederzeit an dieselben, iedoch daß die Abholung auf der Facultät Kosten geschähe, zur Secir- oder Anatomirung abfolgen lassen, zugleich auch denen Doctoribus derer Medicinischen Facultäten, sich bey denen Obrigkeiten, ob peinliche Rechtfertigungen bevorstünden, erkundigen zu dürffen, verstattet seyn solte, unterm 6. Julii des 1716ten Jahres anbefohlen; Nachdem Uns nun nachgehends D. Abraham Vater, Professor Publicus zu Wittenberg, umb Extension sothaner Unserer vorhin ertheilten Verordnung allerunterthänigst angelanget, Und Wir dessen Suchen, so zu besserer Untersuchung und Curirung derer Kranckheiten, auch neuen Entdeckungen in Anatomicis, Beförderung derer Studien, und Aufnehmen Unserer Universitäten gereichet, statt zu geben, gemeynet, auch dergleichen Sectiones und Anatomien auf alle Weise faciliriret, und befördert wissen wollen; So haben Wir für nöthig befunden, nicht nur obige Unsere Verordnung hierdurch zu verneuern, sondern auch auf die in mehreren Creyßen, als dem Bezirck des Chur- und respective Leipzigischen Creysses, durchs Schwerdt oder Säckung hingerichtete Ubelthätere, Ingleichen auf die, so durch den Strang hingerichtet, und abgenommen werden, Nicht weniger auf die Ertrunckenen, oder todtgefundenen in anderen Creyssen, worunter iedoch personæ honoratiores nicht mit zu verstehen, und, wenn zumahl dererselben Weiber und Kindere, oder andere nahe Anverwandten, umb deren Begräbniß ansucheten, Denn ferner auch auf die Maleficanten, so im Gefängnisse sterben, und auf Leuthe, die aus Verzweyfelung und Ruchlosigkeit, nicht aber aus Melancholie, sich selbst entleiben, zu extendiren, und, daß solche Cörper auch aus anderen Creyssen der Universität, so am nechsten gelegen, und darum ansuchet, unweigerlich abgefolget, denen Facultatibus Medicis auch, die Sectio & Inspectio Viscerum armer Leuthe, so in Hospitälern und Krancken-Häusern gestorben, oder deren Freunde, die Begräbniß-Kosten aufzubringen, nicht vermögend sind, iedoch nur zur blossen Section und Demonstrirung derer Viscerum, nicht aber zur völligen Anatomirung, und sie zu dem Ende auf einige Tage in das Theatrum Anatomicum bringen, nachgehends aber selbige dem gethanen Erbiethen nach, auf der Facultät Kosten, beerdigen zu lassen, verstattet werden solle, und möge, hiermit zu verordnen, und anzubefehlen, Gestalten Wir denn auch wegen Abfolgung derer bey der Miliz durch den Strang hingerichteten Ubelthätere, so nach der Execution abgenommen werden, an Unsern General-Feld-Marschall, dirigirenden Cabinets-Ministre, würcklichen Geheimden Rath, und Geheimden Kriegs-Raths-Præsidenten, Grafen von Flemming, besonderen Befehl in Gnaden ergehen, und denen beeden Facultäten deshalber ein Decret ausfertigen lassen;

Und ergebet diesemnach hiermit und krafft dieses, an Unsere Beambten, auch Schrifft- und Ambts-Säßige Obrigkeiten von Ritterschafft und Städten, welche oben angeführter massen, mit denen Ober-Gerichten, und der Criminal-Jurisdiction beliehen sind, oder solche von Unsertwegen zu exerciren haben, Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, sich nach obigen allen gebührend und genau zu achten, auf die darinnen vorgeschriebene Art, denen angeregten beeden Medicinischen Facultäten, zu der, hierbeyführenden guten Absicht, behülfflich und beförderlich zu seyn, und darzu bey dergleichen vorkommenden Fällen, das nöthige behörig, ungesäumt, und hinlänglich zu verfügen, Als woran Unser Will und Meynung vollbracht wird, Datum Dreßden am 12. April, Anno 1723.

Heinrich von Bünau,
Joh. Christoph Günther, S.

sollen die Cadavera der zum Schwerdt u. Säckung verurtheilten der Medicin. Facultät zu Leipzig und Wittenb. ausgeliefert werden.

D. Vaters zu Wittenberg Ansuchung um Extension dieser Verordnung.

Es sollen dergleichen Cadavera mehrere Creysse liefern, und zwar enthauptete, gesäckte, gehangene, ertrunckene,

im Gefängniß gestorbene

desperate Selbst-Mörder zur Anatomie,

zur Section und Inspection aber aus Hospitälern und Krancken-Häusern.

Bey der Miliz Gehangene zur Anatomie.

Befehl diesem allen exact nachzukommen.

CAPUT V.

Vom Ober-Consistorio zu Dreßden und Synodo, auch beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg.

Verordnung

An. 1580. Churf. Augusti zu Sachsen, von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Ober-Consistorio zu Dreßden und Synodo, den 1. Jan. An. 1580. siehe oben in diesem Buche Cap. I. pag. 633. sq.

Admonitio

Ad Pastores in Electoratu Saxoniæ, de Anno 1600. & 1610.

SALUTEM IN DOMINO PRECAMUR.

An. 1600. 1610. CUm nos, ad Synodum Dresdanam, de voluntate illustrissimi nostri Magistratus, deputati perlegeremus Acta Visitationis, annis proxime præterlapsis, in hoc inclyto Electoratu laudabiliter institutæ & peractæ, deprehendimus sane: statum Ecclesiarum in plerisque rebus ad doctrinam fidei, disciplinam Ecclesiasticam, εὐταξίαν καὶ εὐκημοσύνην pertinentibus, per Dei gratiam, constare salvum & inconcussum. Maxime vero lætamur, & æterno Deo, Patri Domini nostri Jesu Christi, una cum Spiritu Sancto, gratias immortales agimus, quod inter tot, tantosque frementis Satanæ & Mundi furores & horribiles confusiones, errorum aliis in locis grassantium, cœlestem veritatem verbi sui, (quemadmodum ea patefacta est in scriptura Prophetica & Apostolica, & in Augustana Confessione prima ac invariata, cæterisque harum Ecclesiarum Scriptis Symbolicis, inprimis autem libro Concordiæ partim comprehensa breviter, partim in controversis doctrinæ capitibus explicata fusius, & ad subscribendum proposita) benignissime hactenus conservavit, ejusque divinum Numen oramus supplices, ut eandem porro quoque in his & aliis Regionibus atque terris illibatam conservet, & ad posteritatem omnem, si qua modo futura est, clementer propaget, ad Sacrosancti nominis sui gloriam,